





an 15

Schreiben
von
Frankfurt am Mayn
nach
Leipzig
über den
gerechtfertigten Ephraim
insonderheit über
die angeschuldigte Preussische Gewalt
und
Empörung im Reich.



Burg-Friedberg, 1758.



N. 5.

Sie beschimpfen Ihr eigenes Vaterland mit einer Mißgeburt des allerniederträchtigsten Geistes, welche Sie mir unter der Aufschrift: Der gerechtfertigte Ephraim, mittheilen, und die nach Ihrem Bericht in Leipzig starcken Abgang und Beyfall gefunden haben soll. In Wahrheit, ein schlechter Lobspruch vor diesen vermeintlichen Tempel des feinen Geschmacks. Ich sehe, wo nicht den mehrern, doch einen guten Theil ihrer Mit-Bürger noch für allzumenschlich an, als daß dieselben ihre Vernunft durch den größten Ausbruch einer so lasterhaften Unsinnigkeit gänzlich verläugnet haben sollten. Schwertlich wird ein Tyrödischer Bauer sich an solcher Brut eines Staats-Ungeziefers ergötzen, welches noch unendlich weit niedriger herumkriecht, als der verstandlofeste und ungesittetste Pöbel. So viel bleibt allemahl richtig, dieses Gewebe von Bosheit und Wahnwiz ist ein Beweis, daß die Herren Sachsen, von deren Kunst es eine unlängbare Probe abgiebt, noch weniger Schein bey denen jetzigen Händeln vor sich auszusinnen wissen, als der Wienerische Hof selbst, dahero sie solchen Abgang einer plausiblem Chicane durch Grobheiten und Schmähsucht ersetzen, und es hierinnen ihren Bundes-Genossen zuvor thun müssen. Mit einem Worte, Sie liefern mir zehn Bogen, denen ich nach der Sprache unserer Reichs-Gesetze keinen andern Nahmen als einer Schand-Schrift zu geben weiß. Gegen dergleichen rasende Ausläufer und politische Wildfänge, durch deren Verwüstung Teutschland die einfältigste Gestalt gewinnet, das Reich in Verachtung geräth, und seine Verfassung zum Gespötte wird, sollte der Kaiserliche Bücher-Commissarius wachen, der Reichs-Fiscal aber zu Behauptung der Ehre der Nation, des gemeinen Reichs-Staats, und seiner Glieder ins Gewehr treten. Der Verfasser dieses Wörter-Buchs von Lästerungen, von Majestäts-schänderischen Schmach-Reden, und von Flosculn, welche die gemeinste Ehrbarkeit verlesen, spricht unter dem Nahmen des Judens Ephraim, dem er an seinen Vetter Manasse eine überschriebene Vertheidigung in die Feder läset, sich selbst das Urtheil, daß er mit seinem angeblichen Vetter, dem ehemaligen Würtembergischen Financier, Euf Oppenheimer, einerley Schicksal verdienet habe. Ueber diesen Punct verlange ich desto weniger einen Rechts-

Rechts-Streit mit ihm anzufangen, da er schon Entscheidungs-Gründe genug vor sich beygebracht hat, um allenfalls gar eine Operation mit einem paar Zangen und mit einem Rade begehren zu dürfen. Nur bezeigt er noch darinnen eine sonderbare Aufrichtigkeit, daß er gestehet, der Vorwand, als ob Ephraim das Schreiben verfertigt, sey eine Erdichtung. Diese Anmerkung hätte er füglich ersparen können, wann er anders die Welt nur für etwas weniges klüger angesehen hätte, als sich selbst. Seine Verwandtschaft mit dem Juden Süß ist ihm also eine in der That ganz fremde Ehre. Damiens und Lips Tullian seyn seine nähern Vettern zu seyn. Hätten die Sachsen wol einen Federstecher finden mögen, der ihre Sache verdächtiger machte, ihren Hof und ihr Ministerium häßlicher prostituirete, ja den Banquerout ihrer Steuer-Casse förmlicher ankündigte, als diesen jämmerlichen Wigling, dessen Seele schon würcklich Gedanckenlos ist? Er affectirt eine Staats-Schrift anzusehen: an deren statt aber bringt er einen Mischmasch von offenbaren Lügen, von Kinder-Mährchen, von Pöffen, von rednerischem Winde in Exaggerationen und Verkleinerungen, von übel zusammengestohlenen historischen Umständen, von Raisonnements, deren sich der Verfasser des politischen Manuassens geschämt haben würde, von rabulistischen Chicanen, von betrügerischen Finanz-Regeln, und von den tollsten Ausschweifungen zu Märckten, die so wenig zur Sache gehören, und denen Sachsen so gar nicht vortheilhaft sind, daß sie vielmehr zur Rechtfertigung Seiner Königl. Majestät in Preussen gegen das frevelhafte und unbesonnene Geschrey Dero Feinde, ja zur kräftigsten Widerlegung des eigenen Geschmiers des hirnlosen Verfassers dienen. Welcher vernünftige Mensch wird sich wol jemahlen einfallen lassen, dem jetztregierenden Preussischen Monarchen wegen des Eckards den geringsten Vorwurf zu machen, da die Meynung, so Seine Majestät dieses auf den Fuß mancher Chursächsischer Cameralisten practicirenden Betrügers halber von der Zeit seines Etablissemments an gehegt, durchgängig bekannt gewesen, und sowol im Druck als in den ersten Geschichten der jetzigen Königl. Regierung am Tage liegt. Wahrscheinlicher Weise ist der Verfasser der Schmähschrift neidisch darüber, daß der Chursächsische Hof und dessen Lande nicht so glücklich gewesen, auch diesen Beutelfeger mästen und bereichern zu können. Gewiß genug würde derselbe in Sachsen eine oberste Zoll-Bude mit grosser Zufriedenheit dererjenigen Sachsen, welche sich gern ausaugen lassen, und unter den tiefsten Verbergungen geringerer Diebe aufgeschlagen, auch wo nicht No. 1. doch No. 4. oder 5. der Rang-Ordnung eine Stelle um 120 Rthlr. jährlichen Pachts erhalten haben, wann

nicht seine vielen in Sachsen schon so solide placirten Mit-Brüder über ihn eiferföchtig zu seyn Ursache gefunden. Dann dieses ist wenigstens in Sachsen eine dem gemeinen Wesen erspriessliche Sache, daß nicht jederman willkürlich seinen Souverain und das Land betrügen darf, sondern das Monopolium von dieser Freiheit bey gewissen guten Freunden, oder bey einer Gesellschaft von Patronen und Clienten bleibt. Ich erinnere mich eines verstorbenen grossen Finanz-Verderbers am Dresdenschen Hofe, welcher sich von der Livree einiger Privat-Personen bis zum Range der vornehmsten Dresdens-Bänder empor geschwungen, und der die o seiner Haabseligkeit bis zu der Zahl von mehr als einer Million multipliciret hatte. Se. Excellenz wußten, daß es ihre und nicht der Amtleute und Unter-Bedienten im Lande Pflicht und Vorrecht wäre, ihren allergnädigsten Monarchen zu verkürzen. Da es nun einstens des erhabenen Landes-Veraubers Veruf mit sich brachte, eine Straf-Predigt an einen Beamten zu halten, der an sich gleiche Fähigkeiten als an unterschiedenen Cammer-Gütern wahrgenommen, und es für undverantwortlich gehalten hatte, ein Pfund, womit die ihm vorgesezten Excellenzen viele Tonnern erwerben können, ins Schweiß-Ruch zu wickeln: so unterbrach der hohe Patriot in seiner zahlreichen Antichambre die angefangene Entschuldigungs-Rede des kleinen Diebes mit dem ernsthaften und eine an sich ausgemachte Wahrheit enthaltenden Ausspruch: Gehe er vor meinen Augen weg; der König will ehrliche Leute haben, und keine Schelmen und Spizbuben. Der Beamte, welcher im Gewissen so überzeugt als äußerlich aufs klarste überführet war, daß er in ein höheres Handwerk gefallen, gieng nach einer möglichst demütigsten Verbeugung stillschweigend vor einem Angesichte hinweg, welches ein Zeichen einer seinem eignen Geiste nicht unähnlichen Seele war. Derleichen Obermeister, gegen welche Eckard wenigstens dem practischen Glück und den Kunden nach bloß einen Lehrling vorgestellt, hat Sachsen in der mehrern Zahl aufzuweisen. Ich bin aber sowol als die Preussischen Schriftsteller weit davon entfernt, daß ich die Frevelthaten eines Ober-Beamten im Lande dem hintergangenen Souverain zueignen sollte, dessen Gnade, Vertrauen, und Behinderung durch anderweitige Geschäfte die Bosheit einer solchen schändlichen Gattung von Menschen zum Verderben des Landes mißbraucher. Wäre es nicht der Sachsen Schuldigkeit, nach der Vernunft, eben so in Ansehung auswärtiger Monarchen zu denken? Wie gehdret die Toback-Gesellschaft an dem Hofe eines längst verbliebenen Princken zu den Kriegen seines Nachfolgers, dessen Natur wider diese Art des Vergnügens streitet? Wäre ja das Stückgen in der Aufführung
rich

richtig, welches der Ephraimitische Verläumber einem gewissen Preussischen Kriegs-Befehlshaber nachgelogen: so müste ich vermuthen, daß dieser sich nach der Sächsischen Galanterie gerichtet, da ein gewisser nunmehr verstorbenen wirklicher G. R. und Chef eines derer obersten Landes-Departements einem Paar Personen beyderley Geschlechts vom allerhöchsten Stande an einem Orte, dessen Heiligkeit zu beweisen die Sachsen vor kurzem viele Tiefs Papiers geopfert, ein sogar in der Bauren-Schenke unannehmliches Tractament angeboten. Wenigstens werden die Politischen von so ausschweifendem Geschmack an dem Hofe des Königs in Preussen weder gelehret noch geduldet. Die ganze theils pedantisch und markt-schreyerisch, theils unter einer Verbindung unreifer Einfälle mit tollkühnen Verdrehungen der Wahrheit behandelte Materie von der Preussischen Staats- und Landes-Deconomie hat mit dem jetzigen Kriege so wenig als mit der Verwaltung und Nutzung der Sächsischen Lande während desselben die mindeste Gemeinschaft: es lohnet also die Mühe nicht, die dem Ephraim deshalb angegedichtete Spöttereien und Läster-Worte zu wiederlegen. Ein jeder Preussischer Unterthan wird hoffentlich das Gegenheil aus der Erfahrung wissen, und auf die Reden des Thoren bedürftenden Falls in allerley Maße zu antworten vermögend seyn. Dieses ist zwar, soviel ich vernommen, ein denen Preussischen Unterthanen noch unbekanntes Glück, nach der Sächsischen Staats-Einrichtung und nach der Nothwendigkeit des dortigen Hofwesens an denen vornehmsten Ministern viele Tonnen Goldes ja gar Millionen zu fordern, und auf des hohen Schuldners künftiges Glück in Vererbung des Königs und des Landes Anweisungen zu haben: so wie noch nie ein Preussischer Minister bey der Wirthschaft seines Monarchen Ursach gehabt, auf einer Messe 20000 Rthlr. aufzuborgen, um dadurch mittelst eines Accords auf 10 pro Cent einen Banquerout von 200000 Rthlr. aufzuhalten, oder bey seinem Könige um einen eisernen Brief mit den unziemlichsten Curialien unter Aufsührung der Bewegungs-Gründe nachzusehen, weil er als G. R. Pr = t und C. S. mit seinen J = = s, denen der K = = als Capitains u. d. g. nichts zu fr = = n gäbe, gleichwol leben müsse. Ich stelle es der Beurtheilung geübter Cameralisten, allenfalls auch eines jeden vernünftigen Menschen anheim, ob des Königs in Preussen Staats-Haushaltung um deswillen einer unmäßigen und seinen Unterthanen nachtheiligen Kargheit zu beschuldigen, und der Sächsischen Freygebigkeit so sehr weit nachzusehen sey, weil Seine Preussische Majestät keine Subtraction oder Division Ihrer Landes-Einkünfte und keine Addition oder Multiplication der Abgaben und

Steuern zum Vortheil und zur Verherrlichung der Pracht eines Favoriten oder Staats-Beamten verstaten, weil Ihnen die Regut de Tri zwischen dem Souverain, dem Lande, und einigen Bedienten von allerhand Classen, wobey in der Auflösung die leeren Chatoullen auf den ersten, und 80 Millionen Schulden auf das andere zum Facit fallen, zu hoch, zu verwirrt und zu unbegreiflich ist, weil Sie endlich Ihre Regalien als der eigentliche Landes-Herr selbst nutzen, nicht aber den achtjährigen jedes Jahr an 30000 Rthlr. ausgerechneten Profit von einer Ummünzung des im Lande cursirenden Reichsfuß-mäßigen Deutschen Geldes zu Polnischen den Reichs-Münz-Ordnungen zuwider zu prägenden Sorten einem Minister und einem andern vornehmen Bedienten zur alleinigen billigen Theilung unter ihnen beyden überlassen. Die Folgerungen einer guten und denen Unterthanen unschädlichen Deconomie des Hofes, die man aus dem Reichthum eines Landes aufziehet, taugen eben so viel, als der Schluß von Leipzig auf ganz Sachsen. Das alte vor mehreren Jahrhunderten etablirte Commercium von Leipzig, welches gern an dem Orte, wo die Negotie einmahl eingerichtet ist, verbleibet, die vormahlige und jetzige Ergiebigkeit der Bergwerke, die durchgängige Fruchtbarkeit des Bodens in einem längst cultivirten Lande, und die ehemahlige ruhmwürdige Haushaltung am Hofe gleich als unter Privat-Personen, nicht aber die Vortheile des Regiments einiger neuern Financiers und der bisherigen Verschwendung, sind die Quellen des jeko noch übrigen Vermögens in Sachsen. Dessen Einwohner sind dahero das Ihre der gütigen Natur, dem Fleisse und der Sparsamkeit ihrer Voreltern schuldig. Daß diese Geschenke der Vorsicht nebst der langen Cultur denen mehresten Preussischen Ländern fehlen, solches rühret gewiß nicht von denen Cameral-Grund-Sätzen derer zwey neuesten Regenten her, durch deren Veranstaltung die ansehnlichsten Theile ihres Gebiets allererst volkreich und nutzbar gemacht, und mittelst ihrer Vorsorge die Natur durch Kunst und Fleiß gleichsam besieget worden. Warum sind aber Jüterbock und Dahme kein Leipzig und Meissen? Woher kommt die Unähnlichkeit derer um jene herumliegenden Districte gegen den Leipziger Amts-Bezirk und gegen das Stifft Merseburg? Stehen sie nicht allesamt unter einerley sanften Scepter eines an ihrem verschiedentlichen Schicksaale gewiß unschuldigen Oberherrn, und unter einerley eifernen Ruthen der ungewissenhaftesten Landes-Verwalter? Saugen nicht an allen einerley Staats-Dampfyren? Wegen des allgemeinen Wachstums einer vollkommenen Wolfahrt von ganz Sachsen durch die in Friedens-Zeiten geführte patriotische Administration kan die Menge der

vor

vortreflichsten Ritter-Güter, welche rückständiger Dnerum und fortgehender jährlicher Beschwerden halber um den fünften Theil des sonstigen Werths bereits seit einigen Jahren zu verkaufen sind, nebst der grossen Anzahl verlassener Güter und Häuser, welche unter der einzigen Bedingung des Abtrags der aufgeschwollenen Steuer-Reste und Schocke schon vor dem Kriege zu verschrenken gestanden, zur hinlänglichsten und Eräftigsten Versicherung dienen. Es gereicht freylich noch zum augenscheinlichsten, allein leider, wie denen meisten anderen, also auch den Preussischen Landen unbekanntem Nutzen der Unterthanen, wann die gesetzmäßige Verfallzeit eines Jahres und Tages in den Bergwerken auf drey Monate dictatorisch eingeschränkt, darbey auch die äusserste Strenge nicht zur Verbesserung der Landes-Herrschaftlichen Domainen, sondern zur Bereicherung gewisser Privat-Personen gebraucht wird, die unter dem Vorwande einiger hohen Chargen sich selbst als Freybeuter im Staat ansehen, und Herrschaft, Land, und Unterthanen um ihrenthalben geschaffen zu seyn glauben.

Sie, M. H., und Ihre erleutetern Landes-Leute halten inzwischen daffir, die Verfasser des gerechtfertigten Ephraims habe einen Haupttreich gespielt, da er sonnenklar erwiesen, wie des Königs in Preussen ganze Absicht bey der neuerlichen Einnahme und Verwahrung Sachsens lediglich dahin gehe, denen Sachsen mit Gewalt eine Deconomie zu lehren, die der Preussischen ähnlich sehen, und wodurch Sachsen völlig zu Grunde gerichtet werden sollte. Auf diesem Grunde beruhet das ganze folgende historische und politische Lehr-Gebäude, dessen Materialien jedoch aus albernen Fabeln und arglistigen Gedichten bestehen. Sehen Sie aber nicht ein, wo der ehrliche Eiferer vor sein Vaterland mit dieser Tour hinaus wolle? Der boshafteste Endzweck, denen unpartheyischen und redlichen seiner Mit-Bürger hinterlistiger Weise ihre richtigen Einsichten und ihr gutes Herz zu stehlen, hat ihn zur Erdichtung dieses so schlecht ausgedachten als unflug angewandten Mittels veranlassen. Ich muß mir einen allzu nachtheiligen Begriff von dem politischen und moralischen Character der Sachsen machen, wann ich mich überwinden soll, zu glauben, daß der aufrührische Feind seines Vaterlandes mit diesem Hirn-Gespinnste bey ihnen ein graußliches Schrecken vor dem Preussischen Monarchen erwecken, oder sie gar durch eine solche Erscheinung von der Ungerechtigkeit der Preussischen Waffen gegen ihren Landes-Beherrscher überzeugen möge. Er verräth vielmehr durch eine so elende Erfindung den gänzlichen Mangel tüchtiger Gründe zur Ausführung eines von Preussischer Seite denen Sachsen ihrem sonstigen Angeben nach zugefügten Unrechts; ja er giebt darmit eine allzu üble Sache zu verstehen, daß man sich

nehmlich

nemlich weder annoch getraue, die denen Preussischen Memoires beygelegte Beweis-Stücke abzulaznen noch irgend einen Weg weiter vor sich habe, selbige zu entschuldigen. Hierin hat der Wienerische Hof doch etwas bedächtiger gehandelt, welcher wenigstens seine Anschläge einiger massen als rechtmäßig und erlaubt vertheydigen wollen: obgleich auch diesem Theile das tiefste Stillschweigen auf die Preussischen Anklagen nützlich und wenigstens rühmlicher gewesen seyn würde, als die vorgebrachten weitwändigen, zur Sache keinesweges gehörigen, und der ganzen unpartheyischen Welt sofort als ungerecht und gezwungen anscheinenden Ausflüchte. Die Herren Sachsen sind hingegen gar zu bescheiden, als daß sie im Angesicht des Publici diese Gattung von Schutzwehr gegen Seine Preussische Majestät gebrauchen solten. Sie defendiren sich auf eine Art, von deren Erfindung sie vermuthlich der Neuigkeit halber Ehre, und von der dabey eingebil deten Sicherheit einen überwiegenden Nutzen zu erlangen hoffen. Der Preussische Monarch führet nach vorbemeldetem Zeugnisse des gerechtfertigten Ephraims den Krieg mit Sachsen ausser aller Absicht auf die Oesterreichische und Sächsische Verbindungen. Er will bloß derer Sachsen Meister in der Hauffhaltung werden, sie hierdurch ruiniren; und ihr Land eine Zeit lang nuzen. Ein so kostbarer Krieg wäre gewiß der unbequemste Weg zu einem solchen Ziel. Dann daß Oesterreich und andere Mächte hierzu nicht stille sitzen würden, hätte sich der König in Preussen wol schwerlich vorstellen können. Wo aber diese Betrachtung, auch nur in Absicht auf eine Oesterreichische Hülf statt gefunden, so würden Se. Majestät ohnfehlbar eingesehen haben, daß ein kürzer und ungewisser Genuß der Sächsischen Einkünfte in wenig Monaten theurer als mit desselben Ertrag von etlichen Jahren bezahlet werde. Hierdurch fällt die lächerliche Vorstellung über den Haufen, daß der König in Preussen nach Sachsen gegangen, um sich auf Kosten eines ausgefogenen Landes eine Zeit lang etwas rechtes zu gute zu thun, oder aus Quellen, die bereits von andern ziemlich ausgeleeret sind, unermeßliche Reichthümer zu schöpfen. Hätten hergegen Seine Preussische Majestät den gänglichen Ruin Sachsens und die Beförderung einer duffersten Armuth dasiger Unterthanen im Sinn gehabt: so wären dazu zwey andere Mittel weit geschickter gewesen, als ein dem jezigen ähnlicher Krieg. Entweder hätte dieser Monarch Sachsen ganz ruhig in dem Zustande, und bey der Deconomie gelassen, die man während der Friedenszeit getrieben. In diesem Fall wäre nach einer richtigsten Ausrechnung das ganze Land binnen fünf bis sechs, der Stadt Leipzig aber binnen zehn bis zwölf Jahren unter dem Genuß bester Ruhe und Friedens so weit fertig und in einem so geldlosen Zustand

Zustand verfest gewesen, daß der König in Preussen alsdenn alle Ritter-Güter in Sachsen zusammen vor eine ganze und alle Bergwerke mit einander vor eine halbe Tonne Goldes erkaufen, die meisten Häuser in den Städten aber umsonst bekommen können. Oder wann es Seiner Preussischen Majestät darauf angekommen, diese Catastrophen von Sachsen noch früher zur Wirklichkeit gebracht zu sehen: so hätten Höchst dieselben nur nöthig gehabt, es dahin zu spielen, daß Sachsen noch mit D. B. noch mit zwei andern Personen, deren Nahmen Sie, Mein Herr, unter Ihren Patronen wol finden werden, und noch mit drey H. H. H. von unterschiedenen Endigungen versorget würde. Das theure Unterpand des gemeinen Unglücks von der ersten Classe käme Seiner Königlichen Majestät in Polen und Dero Landen nach dem geringsten Anschlag jährlich so hoch zu stehen, als 80000 Mann Infanterie, 30000 Mann Cavallerie, 5000 Mann Artilleristen, Ingenieurs u. d. g. und 25000 zum Commissariat gehörige und sonst den bisherigen Oberst von Jahr zu Jahr steigende Deputat derer übrigen Gehülffen an der friedlichen Pfländerung trüge nach Proportion und nach dem Unterscheide der Jahre ohngefahr die Summe des Unterhalts von 1. 2. bis 8 oder 10 Regimenten aus. Da nun der Vertheidiger Ephraims den Satz als unumstößlich annimmt, daß die Unterhaltung vieler Truppen eine dem Flor des Landes hinderliche und zur Verfestung der Unterthanen in den elendestien Zustand nothwendig ausschlagende Sache sey: so wird man ohne Schwürigkeit auscalculiren können, daß der König in Preussen durch dieses Mittel Sachsen in einem Jahre mehr hätte beschädigen können, als durch eine feindliche Einquartierung einer ganzen Preussischen Armee und durch Contributions- und Lieferungs-Exactionen nach dem bisherigen Fuß innerhalb sechs Jahren geschehen mag. Dasjenige, was dieser Monarch seit dem Anfange des jetzigen Krieges aus Sachsen gezogen, reicht bey weitem nicht hin, die Kosten zur Erhaltung eines solchen Corps Preussischer Truppen, als die mehreste Zeit des Kriegs hindurch in Sachsen gestanden, nebst den übrigen Unkosten des nur in diesem Lande, und an dessen Gränzen zur Abwehrung eines gegentheiligen Eindringens gehaltenen Feldzuges zu bestreiten; zugehörigen, daß sothane Summen den Abgang der Königlich Preussischen eigenen Revenüen, auch nur aus der geringsten von denen Allirten des Chur-Hauses Sachsen einige Zeit inne gehaltenen Provinz, oder gar den von denen Preussischen Unterthanen dabey gelittenen Verlust ersetzen sollten. Fehlet nun bey der Preussischen Nutzung von Sachsen noch so vieles an der Schadloshaltung Seiner Preussischen Majestät; wie ist es dann möglich, daß mehrhöchstermeldeter Monarch sogar Profit, und zwar einen



so überwiegenden Vortheil, der eines solchen Krieges werth sey, aus Sachsen erheben könne?

Das Preussische Verfahren mit denen Sächsischen Steuer-Scheinen soll nach des Ephraimiten Beschuldigung einen so richtigen als außerordentlich starken Beweis des jener Seits vorgehabten völligen Ruins der Chur-Sächsischen Lande und deren Unterthanen ausmachen, indem der Preussische Hof von Zeit zu Zeit die Vorschrift des 1ten Artikels im Dresdenschen Frieden und überhaupt die Conventionsmäßige Verabredung von der Sächsischen Steuer-Casse an Preussische Bediente, Vasallen, oder Unterthanen schuldigen Capitalien und Interessen: ohnehnehbarem Abtrage in denen verschriebenen Terminen zur Ungebühr eigenmächtig und gewaltthamer erweitert, die Preussische Bediente, Unterthanen und Lehns-Leute von den eigenen Chur-Sächsischen Unterthanen Steuer-Scheine erhandelt oder erbetenen bekommen, und erstere sodann durch Hülfe ihres Monarchen die Zahlung von solchen viele Jahre nach dem Dresdenschen Frieden an sie gediehenen Forderungen erzwungen hätten; auf welche Weise die in letztbemeldeter Convention garantierte geringe Summe auf viele Tonnen Goldes, so im Frieden gar nicht gemeynet, und zu deren Behuf darinnen nichts ausbedungen, erhöht wäre. Dieses alles heißt im Grunde und nach Abzug der ohnedem leichten und ziemlich durchlöchernten vednerischen Masque nichts anders, als daß die Sächsische Steuer-Casse nicht solvendo sey; daß man bey selbiger vorzüglich mehr Geld aufborge, als wieder bezahlet werden kan; daß Steuer-Obligationen ausgestellt werden, die man zur Verfall-Zeit zu respectiven nicht willens ist; daß man es daher vor unrecht ansehe, wann die Steuer-Scheine sich in den Händen solcher Personen befinden, welche Capital und Zinsen nicht gütwillig fahren lassen, und denen selbige nicht mit Gewalt verweigert werden können. Hat nun jemahlen ein Preussischer Schriftsteller oder Negotiant den Credit der Sächsischen Steuer-Casse so heruntergesetzt, als mit dieser Beschwerde über das Preussische vermeintliche Unrecht geschehen? Kurz zu sagen, je vollkommenern Glauben ich der ganken verkehrten Erzählung unseres Jüdischen Sachsen bemesse: desto schlechterm Begriff muß ich mir von Ihrer Steuer-Casse machen. Kan und will sie bezahlen, so ist ihr einetley, wohin sie die Zahlung thut; genung, daß sie das wieder abzutragende Geld richtig empfangen; ja desto mehr steigt ihr Credit, je leichter sie die Obligationen ohne Zudult und Prorogation berichtigen. Will oder kan sie aber ihre alten oder neuerlich contrahirten Schulden nicht abführen, und sollen besonders die eigenen Sächsischen Unterthanen nichts haben: so legt sich hieraus zweyerley zu Tage:

Lage; erstlich eine Unvermögenheit der Steuer-Casse zur Zahlung, und ein Vorsatz, die Steuergläubiger zu verkürzen, welches zusammen ein ordentliches Falliment, und im erstern Falle einen unversehenen Banquerot ausmachet; zweyrens ein durch die Steuer-Casse heimlicher Weise suchender und bewürckender weit ärgerer Ruin der Sächsischen Unterthanen, als die Beschädigung immer seyn würde, welche durch einen vieljährigen Preussischen Krieg mittelst offener Gewalt erfolgen kan, mithin ein ganz eigener Vortheil derer Chur-Sächsischen Lande aus der von dem Rechtfertiger Ephraims so sehr gepriesenen Verfassung des dortigen Finanz-Wesens. Damit Sie, Mein Herr, mich indessen nicht beschuldigen mögen, als bildete ich mir die Umstände der Sächsischen Steuer-Casse unrecht ein, und verstünde ich die politischen Gründe nicht, wodurch man in Sachsen veranlassen würde, wider die Preussischen Gläubiger Ihrer Steuer zu protestiren: so will ich aus einer weitläufigen und genauen Correspondenz nur einige Umstände anführen, die Sie und Ihre Jüdische Masque mir nicht abläugnen, wenigstens deren Wiederlegung gewiß schuldig bleiben werden. Vorerst ist es falsch, daß alle Preussische Unterthanen in den gehörigen Terminen einen Abtrag an Capital und Zinsen erhalten. Wann Sie dergleichen Reste von beyden zu wissen verlangen, so kan ich mit einigen Specifice aufwarten. Zum andern des gerechtfertigten Ephraims eigene Ausgabe derer unrechtmäßig amplificirt seyn sollenden Preussischen Steuer-Forderungen belauft sich noch auf keine Million. Welche eine Kleinigkeit gegen die erstaunliche Menge der gesammten Steuer-Schulden! Beschweret man sich über die Exaction dieses geringen Quanti; wie will dann die Casse und das Land einen Credit von ohngefähr 80 Millionen prärendiren? Drittens ist nichts abgeschmackter und widersprechender, als daß Preussen an dem Verfall der Sächsischen Steuer-Casse Schuld haben soll. Der Ephraim setzt die Summe der Steuer-Scheine, so die Preussischen Unterthanen zur Zeit des Dresdner Friedens zu fordern gehabt, nur auf etwas mehr als drey Tonnen Goldes. Dennoch sind es mit der Sächsischen Steuer damahlen so schlecht, daß es einer besondern Affecuration dieser kleinen Summe bedurfte. Der Einmarsch der Preussischen Truppen in die Sächsischen Lande geschah allererst im November 1745. Der Dresdensche Hof schiene mit dem Berlinischen bis 1744 ganz einig zu seyn, in denen vorigen Jahren waren sie gar Allirte, und überhaupt berraten vor dem schnellen und unschätzblichen Durchmarsch im August 1744 keine Preussische Truppen den Sächsischen Boden. Wem ist also wol der entsetzliche Abfall des Steuer-Credits

Credits zuzuschreiben? Viertens dadurch, daß die Preussischen Unterthanen nach dem Dresdner Frieden von Zeit zu Zeit von Sächsischen Unterthanen Steuer-Scheine angenommen, ist denen letzteren selbst ein merklicher Vortheil zugewachsen. Ich will Ihnen darthun, daß von 1750 bis 1755 von Adel und andere angesehenen Leute aus Sachsen Hauffenweise die Preussischen Unterthanen um Gutes willen gebeten, ihnen ein Werk der Erbarmung zu erzeigen, und ihnen ihre Steuer-Scheine vor 30, ja nur vor 25 pro Cent abzuhandeln, damit sie doch etwas anstatt nichts bekämen, und den allernothdürftigsten Unterhalt gewinnen, oder sich der sonst unvermeidlichen Verlassung ihrer Güter erwehren möchten; woben sie gemeinet, die Preussischen Unterthanen könnten doch dereinst eher, zwar nicht zum ganzen Capital, doch zu einer bessern Zahlung von 40 bis 50 pro Cent gelangen, und dadurch etwas profitieren. Hierbey sind mir nicht wenig Fälle bekannt, da die Preussischen Unterthanen dieses abge schlagen, wodurch mancher ehrlicher Sächse untröstlich worden. Diejenigen aber, so hierin gewilliget, haben solchergestalt damit in der That so vielen durch die Sächsischen Financiers um das ibrige gebrachten und ins jammervolle Elend gestürzten eigenen Sächsischen Unterthanen ein Almosen gegeben. Sünftens haben Seine Preussische Majestät diese Marchandisen weder gesucht, noch befohlen, noch auch gebilliget; wie es dannebenfalls nicht andern ist, daß dieser Monarch sich vor alle abseiten derer Sächsischen Unterthanen denen Seinigen durch Flehen oder durch allerley Künste aufgezwungene Steuer-Scheine interefiret habe: da vielmehr in Preussischen Landen peremptorische Termine zur Angabe derer Forderungen an der Sächsischen Steuer gesetzt worden; woben wol gar manches verschwiegen geblieben, anderergestalt die Ansprüche der Preussischen Unterthanen an die Steuer-Casse sich vielleicht noch um ein ansehnliches höher belaufen dürften.

Die Ursachen, warum Seine Preussische Majestät die Chur-Sächsischen Lande eingenommen, selbige annoch verwahren, auch daraus die ordentlichen Einkünfte erheben, und jezueitlen Kriegs-mäßige Forderungen an die Land-Stände, an gesamte Unterthanen, oder an gewisse einzelne Creise und Derter machen, sind mehr denn zu bekannt, so daß man darunter ein Interesse in einiger vorhabenden Bereicherung an Sachsen muthwilliger Weise vergeblich suchet. Diese wahren Gründe würden auch ohne den ersten beym Eintritt in die Chur-Sächsische Lande publicirten so betitelten Declaration ohne einem Expose des Motifs, und ohne einem Memoire raisonne begreiflich seyn. Da ich traue Ihnen, M. H., und Ih-

ren

ren Freunden bey der sonstigen Diefse Ihrer Einsichten und Stärke Ihrer Erkenntniß in diesem Stück ebenfalls eine richtige Ueberzeugung zu. Die Theilnehmung des Dresdenschen Hofes an denen wider den König in Preussen geschmiedeten Anschlägen ist offenbar, und zur Gnüge bewiesen; der Wienerische Hof hat auch die ganze Sache selbst nicht ins Verläugnen gestellt, vielmehr die disfalls mit seinen Bundes-Genossen getroffene Verabredung gewisser Maßregeln unter dem Schein einer willkürlich angenommenen Rechtmäßigkeit zu vertheidigen sich bemühet; ja der Chur-Sächsische Hof gestehet die Authenticität und völlige Richtigkeit derer Preussischer Seits vorgebrachten Beweis-Stücke dadurch selbst ein, daß er nur über denjenigen Mitteln ein Aufheben machet, deren sich Seine Preussische Majestät zur Erlangung sothaner Urkunden entweder wirklich bedienet, wie mit der Eröffnung des Dresdenschen Archivs geschehen, oder deren Gebrauch man höchstenselben und einigen von Dero Gesandtschaften und Bedienten mit derer auf Sächsischer Seite selbst angegebenen Umstände mannigfaltigen Widerspruch unter einander beymisset. Und was sogar bey dieser ganzen Sache der verhänglichste aber auch der seltsamste Streich Ihres Sächsischen Ephraims vor den Hof seines eigenen Souverains und vor sein Vaterland ist: so gehet er selbst soweit, daß er nicht nur die Sächsische Geschäftigkeit bey denen wider den König in Preussen formirten Dessen zugiebt, wie dann der Sächsische Hof wirklich die ersten Schritte zu diesem Ziel gethan, sondern daß er dieses noch gar als ein hauptsächliches Kunst-Stück derer Herren Sachsen rühmet, weshalb sie abseiten des Königs in Preussen die billigste Bewunderung ihrer grossen Fähigkeit zur Ausfindung solcher feinen und in ihrer Art bey nahe einzigen Anschläge, und der hierbey geschickt bewiesenen Fertigkeit verdieneten. Dieses letztere führet der Ephraimit mal a propos zum Lobe derer Chur-Sächsischen Herren Ministers an, welche die Triebfedern an denen kunstreichen Maschinen gewesen. Wann der Grund-Satz gelten soll, daß alle zur ungerechtesten Beschädigung anderer Personen und Staaten, ja zum gänzlichlichen gefährlichsten Umsturz des natürlichen Rechts und aller Bande der Menschlichkeit anwendende Verwegenheit und Arglist einen tüchtigen und rühmlichen Gegenstand der Bewunderung abgebe, so müssen die Glieder einer gewissen grossen Gesellschaft in Thüringen und Francken nothwendig vor die bewundernswürdigsten Geschöpfe in der politischen Welt passiren, und sie werden denen besten Staats-Leuten bald genug den Rang ablaufen. Soviel kan indessen jeder Unpartheyischer aus diesen und dergleichen Bekännnissen erschen, daß die Ursache des

Preussischen Angriffs auf Sachsen mit der Sättigung einer gewinnlich-
 gen Begierde nach dem Marchschonem Lande nichts gemein habe. Durch
 die wolausgedachten Anschläge, durch den ausbedungenen Raub am
 Raube der Preussischen Provinzen, durch die Communication mit dem
 Wienerischen Hofe über den Mitteln und der Art die gemachten Projecte
 ins Werk zu richten, auch durch die ganze Anstalt mit dem Lager bey
 Pirna hat der Chur-Sächsische Hof ein eigentlich feindseliges Betragen
 wider Se. Preussische Majestät geäußert. Dieserwegen ist höchsterweh-
 nter Monarch aufs vollkommenste berechtiget gewesen, hinwiederum an sei-
 ner Seite die Feindseligkeiten mit aller Strenge und Ernst gegen besagten
 Hof ausbrechen zu lassen, dessen Lande als feindliche Besizungen hinweg-
 zunehmen und mit selbigen schlechterdings nach dieser Qualität umzuge-
 hen. Daß nun der so weise als gegen andere Staaten und Souverains
 gütige, gegen fremde Unterthanen aber nicht minder dann gegen seine ei-
 gene Lande gnädige König eine unverdiente Höflichkeit an dem Dresden-
 schen Hofe und dessen Landen bewiesen, und sowol den Rahmen als die
 Ausübung der Kriegs-Gewalt gemildert, solches vervielfältiget nur die
 Verbindlichkeit letztgedachten Hofes und Landes gegen Seine Majestät;
 mit nichten aber gereicht selbiges Höchstdenen selbst zum Nachtheil, es
 schließet auch dieses alles keine Entfugung derer Befugnisse und Gerech-
 tsame in sich, welche dem obsiegenden Feinde über die unter seine Gewalt
 gebrachten feindlichen Besizungen nach dem natürlichen und allgemeinen
 Staats-Rechte zustehen. Eine aus solchen Ursachen und in nur bemerk-
 ter Absicht geschehene Einnehmung und anhaltende Verwahrung eines in
 der That feindlichen Gebiets, wann man sich gleich dabey nicht der Des-
 sterreichischen, Französischen und Russischen Sprache von Eroberungen
 bedienet, behauptet nichts desto weniger diejenigen Eigenschaften, welche
 der Einnahme feindseltiger Provinzen anhangen, und sie ziehet deren Fol-
 gen in völliger Würcksamkeit nach sich. Kraft solches Rechts über die
 wegen Feindseligkeit ihrer Herrschaft eingenommenen oder zur Sicherheit
 gegen letztere und deren Bundes-Genossen verwahrte Lande gebühret dem
 occupirenden und die Gewahrsam behaltenden Theile, obschon derselbe
 am Eigenthum schonen Gebiets keinen Anspruch machet, noch selbiges
 seinem sonstigen Herrn zu entziehen verlanget, dem ohnerachtet die Aus-
 übung und Nutzung der Regalien, dahin die Werbungen, der Ansat und
 die Erhebung ordentlicher und ausserordentlicher Steuern, auch Zölle,
 Münzen, und Bergwerke gehören, nebst dem Genuß aller Einkünfte des
 Landes desto mehr, da für denselben nicht nur die natürliche Rechts-Regul,

gul, daß einem Feinde gegen den andern alles, fürnehmlich alle offenbare Gewalt über und wider Personen und Güter erlaubt sey, sondern auch die Nothwendigkeit theils sich und seine Armee zur Fortsetzung des Kriegs, so viel immer thulich, auf des beschädigenden oder beleidigenden Feindes Kosten im Stande zu erhalten, theils dem Feinde und dessen Alliirten alle Mittel, wodurch selbige wirklich Schaden, oder auch blos in einem gefährlichern Zustande bleiben könnten, aufs möglichste abzuschneiden, und deren Kräfte durch und durch zu schwächen, auch das Vermögen des Feindes zu künftigen Beeinträchtigungen und Verletzungen in alle Wege zu behindern, ganz offenbar streitet. Die Art der Anwendung dieser Mittel bleibt einestheils ledigliich der Großmuth, der Güte, der Menschlichkeit und dem Mitleiden des Besiegers anheim gestellet, anderntheils kommt selbige auf die Bedürfnis und Convenienz desselben an, wobey auch drittens die Ausführung derer Stände und Einwohner des inne habenden Landes, ingleichen viertens das reciproque Verhalten der Feinde gegen jenes eigene und seiner Alliirten Lande in fürnehmliche Betrachtung zu ziehen. Diesen sofort in die Augen fallenden Grund des bisherigen Verfahrens Sr. Preussischen Majestät in Sachsen kan ein jeder von Partheylichkeit nur nicht gänzlich eingenommener Mensch blos bey einigem Gebrauch seiner Vernunft ohne die geringste Schwierigkeit erkennen. Woher aber das Recht des Kaiserlichen oder vielmehr Kaiserlich-Königlichen, ingleichen des Französischen Hofes komme, theils neutrals Staaten, theils solche Länder, deren Beherrscher sich freywillig oder auch nothgedrungen zu denen mangelhaften, unordentlichen, ja nichtigen und verkehrten so betitelten Reichs-Schlüssen verstanden, das ist dem von Sr. Kaiserlichen Majestät in der Form Dero eigenen Gebots an das Reich gebrachten Willen Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin nachgelebet, auch wol außser diesem annoch besondere Hülfswidker gegen den Preussischen Monarchen geschickt haben, mit feindlicher Gewalt zu occupiren, vor eroberte Provinzen auszugeben, und in dieser Maße zu behandeln, zu entwasfen, die diensttichtigen Leute daraus hinwegzunehmen, denen Landes-Herren alle Nahrung zu entziehen, den Zustand der Landes-Hoheitlichen Gerechtsame zum Theil und in einzelnen Stücken ganz abzuändern, die Unterthanen solcher Provinzen und Dertzer durch unaufhörliche und ganz unerschwingliche Geld-Providant-Fourage- und anderer zur angeblichen Bedürfnis auch blos zur Bequemlichkeit oder gar aus Muthwillen ausgeschriebene Lieferungen in die äußerste Armuth zu verlegen, darneben ihren Armeen Brand, Plünderungen, Verkehrungen des Religions-Zustandes und Behinderungen des Commercii zu gestatten; woher

wohr auch der Mißbrauch einiger nur erzehlten unsäglichen Ausschweifungen der Kriegs-Gewalt herzuweisen: solches bleibt ein Räthsel, dessen Auflösung weder Sie, M. H. noch Ihr sogenannter Ephraim, noch irgend einige Ihrer patriotischen Freunde anders aufzulösen wissen werden, als daß sie die sonnenklaren Dinge wider die eigene Erfahrung Sachsens, der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen, eines grossen Theils der Herzoglich Sächsischen, die Brandenburg-Bayreuthischen, die Herzoglich Braunschweigischen, und der Hessen-Casselschen, ja fast aller zum Westphälischen, Ober- und Nieder-Rheinischen Kreise gehörigen Länder, auch der Reichs-Städte Cölln, Nürnberg, Frankfurt, Bremen, und in gewisser Mafse Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, wider die darüber auf dem Reichs-Tage, beym Kaiserlichen Hofe, von denen Kreisen und sonst geführte Beschwerden, ja wider das eigene nur unter allertley Entschuldigungen versteckte Geständniß derer frevelnden Truppen und ihrer Souverains, platterdings abläugnen. Der Sprecher des unmuthigen Sächsischen Übels und dererjenigen unter Ihren Landsteuten, welche entweder aus einem ungebührlichen durch den König in Preussen zernichteten Interesse, oder allenfalls aus ihrer alleinigen Empfindung, ohne Absicht auf die Regeln des natürlichen Rechts, auf das Verhalten mancher Sächsischen Kreise, Kämter, Dörter und Unterthanen, auf das Betragen des Königlich Polnischen Chursächsischen Hofes, auf das Verfahren seiner Allirten, und auf den Jammerstand derer von letzteren inne gehaltenen oder annoch an sich behaltenden neutralen und freundschaftlichen Länder (von denen Preussischen Provinzen will ich hier im Reich bedächtlich schweigen) über die Preussischen Verfügungen in Sachsen urtheilen, dünckt sich einen sonderlich wichtigen Einfall ausgeborn zu haben, da er der Preussischen Convenienz und Kriegs-Raison auf das unziemlichste spottet. Sein Witz aber ist so unreif und mager, daß er im Gegentheil eine äusserste Unwissenheit in dem Natur- allgemeinen Staats-Europäischen Völkern- und Teutschen Staats-Rechte, oder eine recht bößliche Verläugnung der habenden besseren Einsichten an den Tag legt. In einem Lande, dessen Beherrscher und sein Hof sich feindselig gegen einen andern Staat aufgeführt, hat diejenige Parthey, so daselbst die Oberhand behauptet, eine völlige, durch keine andere Nothwendigkeit, als durch abgeschlossene und gehaltene besondere Verträge, auch überall durch keine andere Betrachtung, als durch Güte und Mitleiden eingeschränckte Macht, nach blosser Willkühr hart oder gelinde zu verfahren; die Vernunft bringt aber mit sich, daß ein solcher kriegender Theil ihre Vorschriften von der Menschlichkeit, so viel möglich

möglich und unschädlich ist, beobachte, auf den Zweck und auf die Erforderniß des Krieges, und überall auf die particularen Umstände der Feinde, ihres Landes, ihrer Aufführung, desgleichen seiner eigenen Gefahr oder Sicherheit sehe. Hierinnen bestehet die Convenienz und Kriegs-Raison; bey deren Befolgung der Besieger oder Verwahrer eines feindlichen Landes weder ungerecht noch auch unbillig handelt: dahingegen die Billigkeit unter denenjenigen Anstalten und Verfügungen eines Feindes, welche ohne allen Grund im Endzweck und in der Eigenschaft des Krieges, in der Gefahr, und obschwebenden oder würcklich zugefügten Verletzung aus Wildheit, Grausamkeit oder Raub-Begierde getroffen werden, nicht weniger unter denen nachgegebenen oder gar gutgeheissenen Ausschweifungen der Truppen leidet; wie dann überdis in Deutschland beydes, Recht und Billigkeit, denen Verfehrungen des Reichs-Systems und aller Vereitelung derer Reichs-Grund-Gesetze widerstehet. In neutralen und freundschaftlichen Landen gilt keine Convenienz und Kriegs-Raison zur Verletzung der Herrschaft, ihrer Gerechtsame, und der Unterthanen, noch irgend zur Ausübung einiger Kriegs-Gewalt; so läßt sich gleichfalls keine Ueberschreitung der Kaiserlichen Gewalt und der Reichs-Constitutionen, auch kein Eingriff in des Reichs Rechte und Befugnisse mit der Kriegs-Raison und Convenienz Kaiserlicher Majestät oder Dero Favorit-Parthey entschuldigen, bevorab wo die Capitulation und andere Reichs-Satzungen allen und jeden Vorwand zu irgend einer Abweichung von der vermittelst derselben vorgeschriebenen Norm theils misbilligen, theils gänzlich abschneiden. Mithin war die Kriegs-Raison Sr. Kaiserlichen Majestät, die vor sich auffer Ihro selbsteigener zudringlichen Einmischung nicht einmahl einen Krieg haben, hauptsächlich aber der Alldurchlauchtigsten Kaiserin-Königin, und des Allerchristlichsten Königes, nebst dieser höchsten Personen und Dero Armeen vorgeblichen Bedürfnis, in Cölln, zu Nürnberg, in Bremen, und alhier zu Franckfurt am Mayn gegen die Reichs-Versassung, gegen den theuren und allerseits garantirten Westphälischen Frieden, auch gegen die eidlischen Versicherungen der Capitulation sehr übel angebracht. Die Bedrückungen derer gesamten Ober-Rheinischen, Nieder-Rheinischen und Westphälischen Reichs-Stände und ihrer Länder beruhen alle auf einem selbst erkonnenen Vortheile derer Oesterreichischen hohen Alliirten, wobey das Reich schon an sich Schaden genug empfindet, ohne daß es nöthig hätte, denen klaren Worten der Capitulation zuwider durch Oesterreicher und Franzosen an Leuten geschwächet, von Gelde entblüßt, von Lebens-Mitteln und gemeinen Bedürfnissen erschöpft, durchgehends aber

E

aus



ausgefogen und verwüftet zu werden. Die Franzosen fordern in hiesiger Gegend Geld, um die Lücken in ihren Beuteln zu erfüllen, oder ihre Reste in Frankreich zu bezahlen, um den Mangel des unterweilen ausbleibenden Gehalts, oder den Abgang einer dem Gegentheils zur Beute überlassenen Casse zu ersetzen; sie verlangen nach dem Befehl ihres ungestümen Magens und ihrer auf fremde Kosten delicaten Zunge Proviant von vielerley Sorten, weil sie auf einem Boden hungern und dursten, wo sie sich nicht allein ganz unnöthiger Weise aufhalten, sondern wo sie gar kein Recht haben, sich einzufinden; sie holen sich nach Belieben Fourage für ihre Pferde und Maulthiere, oder treiben hierzu Lieferungen bey, weil diese unschuldige Thiere aus der Schuld ihrer Herren einerley Schicksale mit letzteren unterworfen sind; sie prätdiren und erzwingen endlich Fuhren zum Transport ihrer nach Deutschland zum Untergange der Freyheit des Reichs hingeführten liberal anerlaubten, öfters noch darzu überflüssigen Ladung. Bey allen diesen Anforderungen machen die Franzosen keinen Unterschied unter denen Territorien, sie untersuchen nicht, ob des Landes Herrschaft dem Könige in Preussen zugethan, oder neutral, oder gezwungen, oder gutwillig Oesterreichisch gesinnet ist; Gold und Silber haben sie zu keinem andern Behuf, als um solches denen Preussischen Husaren und Hannöversischen Jägern bey der Flucht zum Sühn-Opfer, oder zur Bestellung einer Seel-Messe bey ihrer Niederklage zu überlassen, dahero müssen die Lieferungen und Prästationen allesamt unentgeltlich geschehen; damit auch an der Formalität ihrer Militär-Complimente nichts fehle, so überheben sie in neutralen und in solchen Reichs-Ländern, deren Contingente bey der Reichs-Armee befindlich, die Obrigkeiten jezuweisen der Mühe einer beschwerlichen Eintheilung, und nehmen selbst nach Gutsdüncken, brauchen blos nach ihrem billigen Ermessen Gewalt, und drohen bey Gelegenheit mit Feuer und Schwert zur Exaction dessen, was man ihnen allenfalls aus einer unnöthigen und übel angewandten Barmherzigkeit zu geben sich entschließen könnte. Selbst im Hannöversischen und in Hessen ist die Vorspiegelung der Kriegs-Raison zum Ruin des Landes und zu deren vormaligen und im Hanauischen noch fortwährenden entschlichsten Erpressungen, die sich von deren allerbeträchtlichsten Geld-Summen bis zu den Tobacks-Pfeifen erstrecken, unrechtmäßig; mit em die dasigen höchsten Landes-Herrschaften weder gegen den Allchristlichsten König, noch gegen der Kaiserin-Königin Majestät die geringste feindselige Anschläge gefasset, noch weniger vergleichen wider Höchst dieselben irgend auszuüben getrachtet. Sehen Sie hier, M. H. den ersten Abriß einer kurzen Erklärung der Kriegs-Raison und Conuenienz, nicht nach einer unverständigen Moequerie, sondern

L W R

19

dern nach dem Wesen der Sache, im Zusammenhange mit einer unparthei-
thetischen Gegeneinanderhaltung der auf alle Weise ungebührlich ange-
nommenen Französischen und Oesterreichischen Kriegs-Raison, und des
wahren, ächten und regelmäßigen Verfahrens Sr. Preussischen Majestät
in denen Chur-Sächsischen Landen.

Zwey Dinge sind es besonders, worüber der Sächsische Ephraim ei-
ne vorzüglich heftige Empfindlichkeit äussert; nemlich die in Sachsen ge-
schlagenen neuen Münken, und die Geld- und Lieferungs-Forderungen.
Hierinnen redet er zwar die gemeine Sprache eines Theiles seiner Na-
tion. Jedoch wird er bey dem ersten dieser Puncte ausserordentlich, ja bis
zum Unfinn wütend, und gebärdet sich ungleich wilder, als der interesir-
teste Wechsel bey dem niedrigsten Umschlage im Geld-Cours thun wird.
Dieses bringt mich auf die Gedancken, daß er hier aus Eifersucht über ei-
nen entgangenen Profit, oder aus Reid gegen den wahren Ephraim schrei-
be, und vielleicht sein Conto bey der Einführung der Tumpfen in Sach-
sen gefunden haben würde. Kein Unpartheyischer, am wenigsten alhier
zu Franckfurt am Mayn und in hiesigen Gegenden, wird ihm hierunter
Beyfall geben. Wollen wir die Sache auf der Wagschaale des Rechts
abwägen, so kan ja niemand dem Könige in Preussen die Befugniß zur
Nutzung der Regalien und daher fallenden Cammer-Einkünfte in einem
feindlichen Staate, sammt deren nach seinem als des obsiegenden Theils
Willkühr bestimmenden einträglichern und vortheilhaftern Einrichtung ab-
sprechen. Wann Franckreich die Hannöberische und Hessen-Casselsche
Lande ohne irgend einem scheinbaren Grunde dennoch für feindliche Besit-
zungen ausgeben, und sich in selbigen eines von der Ausübung derer Lan-
desherrlichen Gerechtfame und aus denen Cammer-Zutraden zu ziehenden
Profits anmassen wolte: so ist gewiß die dortige respective Ausmünkung
und Verbreitung derer geringhaltigsten Französischen Geld-Sorten ein
ungezweifeltes Muster derer disfalligen zum allgemeinen Schaden bege-
henden enormen Erceße. Daferne es Sr. Preussischen Majestät belie-
ben sollte, diesen Münz-Fuß zum Modell zu nehmen, und hierunter eine
Retorsion zu üben: so würde schon durch diesen einkigen Schlag das Ver-
mögen derer Sächsischen Unterthanen, wenigstens derer Regociantten, über
die Hälfte schwinden; sintemahlen die Franzosen die besten cursirenden
Deutschen Münz-Sorten aufs äusserste heruntergesetzt, zugleich, wo sie
noch etwas bezahlet, die Sachen eigemwillig weit unter dem wahren Werth
taxiret, ihr erhöhetes Geld aber in dem willkührlichen neuen Valor auf-
gezwungen. Betrachtet man vollends den ganz ungerechten und auf kei-

ne Weise scheinbar zu machenden Französischen Besitz von allen solchen Ländern, deren Oberherren weder gegen den Allchristlichen König selbst, noch irgend wider dessen Allirten eine Feindseligkeit auf sich kommen lassen; wie will man solchenfalls die Krone Frankreich als einen der vornehmsten Bundes-Genossen von Sachsen nur entschuldigen, zugeschweigen rechtfertigen, und im Gegentheil Sr. Preussischen Majestät wegen eines unendlich geringern Grades, der wirklich nicht die mindeste Nehmlichkeit mit jenem Verfahren übrig behält, Unrecht geben.

Weil aber mit Rechts-Gründen bey demjenigen Theile derer Herren Sachsen, welcher die Vorurtheile wider den König in Preussen über sich herrschen läset, wenig auszurichten stehet, sondern ein vermeintliches Interesse nicht allein ihre Gesinnungen und Neigungen, sondern auch ihre Einsichten, selbst in Staats-Sachen, lenket, und ihre ganze Ueberzeugung bestimmt: so will ich mit Ihnen, M. H., die Preussische Münze in Sachsen nur auf einen Augenblick aus diesem Gesichtspuncte ansehen, anbey die bekanteste Wahrheit zu Hilfe nehmen. Die Sache selbst und deren Geschichte betreffend, finden sich die Verläumdungen, daß dem bloß als Silber- und Materialien-Lieferant zu denen unter Direction Königlicher verordneter und in Amts-Pflichten stehender Münz-Officianten, auch zum Auswechseln derer bey den Cassen eingekommenen schlechten und ungültigen Geld-Sorten gegen gute Steuer-Sorten, und zwar letzteres auf Ersuchen der Cassen-Officiers, angenommenen Königlich-Preussischen Juwelier, Juden Ephraim, die Dresdner und Leipziger Münze Reichs-Gesetz-wiedrig verpachtet, durch desselben Veranstaltung und sonst überall Reichs-Münze von geringerm Vator als die Königlich-Polnischen Sorten geschlagen, und Steuer-Sorten darzu eingeschmolzen worden, bereits unterm 12ten August 1757 von Torgau aus zum nöthigen Unterricht des Publici gründlich wiederleget. Die ganze Reihe von Folgen, so aus der Verpachtung der Münze an den Juden Ephraim fließen soll, fällt also weg. Zugleich ist alles, was von desselben über zum Verderben Sachsens eingerichteter Wirthschaft mit der Sächsischen Münze vorgegeben wird, hierdurch abgetehnet. Der Ober-Sächsische Münz-Wardein, welcher ohnedem seinen Verstand nicht anders als nach obhabender Reichs-Pflicht, das ist nach dem Willen des Kaiserlichen Hofes gebrauchen dürfen, hat ebenfalls vorlängst seine tüchtige Abfertigung erhalten. Sogar das Hiftörchen von der Verantwortung des Juden Ephraims über einer allzuweiten Ausbreitung der ihm angedichteten Befugniß schlechte Münzen zu schlagen, auch darzu des Einwechsels und Einschmelzens guter

guter

guter Sorten sich zu bedienen, und was dabey sonst vorgefallen seyn soll, stellet der schon vor geraumer Zeit bekannt gemachte und von mehreren ausführlichsten specialen Umständen begleitete Preussische Widerspruch als eine denen übrigen vorangeregten falschen Erzählungen gleiche unverschämte Lügen in ihrer Blöße dar. Folglich hat der verstellte Vertheidiger Ephraims nichts neues vorgebracht; vielmehr sich nicht entblödet, die vernünftige und Wahrheit-liebende Welt für so schwach anzusehen, daß bey derselben ein wieder aufgeführtes längst entkräftetes Gift der Verläumdung annoch einige schädliche Wirkung zu haben vermöchte; zumahlen da ersterer theils keine neue Particularien von denen angeblich vorgewesenen Affairen bezubringen gewußt, theils alle seine Wendungen, nebst der ganzen läppischen Art des Vortrages, mit überall unterlaufenden Fäden, welche nach dem Character der Personen, nach Gelegenheit der Sache, und nach dem Zusammenhange unzmöglich sind, die auch den Endzweck derer unterschiedenen Entrevüen und den vorgehabten Gewinnst oder Untertheil platterdings behindert haben würden, den vorfalschlichen Betrug in Entdeckung nie ereigneter, dahero in Ewigkeit unerweislich bleibender, und in der untantersten Absicht ausgeprägter Vorgänge zu erkennen geben. Jedoch schadet es dem Sächsischen Favorit-Grund-Satz von der vorzüglichsten Betrachtung des Interesse als des nothwendigsten Principii aller Erkenntniß und Handlungen nichts, es verringert auch den Stof zu einer hieraus zu fornirenden Defension für das Preussische Verfahren keinesweges, wann wir schon diese trügliche Wahrheiten für richtig, und überdis noch die neuen zu Marien-Groschen geschlagenen, und mit Seiner Preussischen Majestät Bildniß bezeichneten Münzen zum Fuß annehmen. Erstlich sind diese Sorten doch Reichs-Münzen; dargegen die unter Sr. Königlichen Majestät in Polen Bildniß routirenden Achr-Groschen-Stücken mit der Polnischen Crone in der That vor keine Reichs- sondern nur vor Polnische Münzen passiren können; worinnen es mit dem vorgehabten Ehr-Sächsischen Schlage der Tumpfen einerley, ja noch eine weit verfänglichere und dem Commercio präjudicirlichere Bewandniß hat, massen leztbemerkte Sorte schlechterdings wider den Reichs-Fuß, und im Reiche ungangbar ist. Wie wenig aber Sr. Preussische Majestät gesonnen sind, im Deutschen Reich und dessen Provinzen fremde Münz-Arten einzuführen, solches zeigt der auf Preussen und Schlesiens eingeschränckte Cours der eigenen Preussischen Tumpfen, Sckosiencken, Böhmen und dergleichen Geld-Sorten. Zum andern würde Sächsien die Steuer-Sorten bey einer fortgehenden ruhigen Regierung und unges



stört gebliebenem bisherigen Train des dortigen Finanz-Wesens ohne alles
 Zuthun des Königes in Preussen verlohren haben. Acht Jahre hinten ein-
 ander sollten Dymphen in der Masse gemünzt werden, daß jedes Jahr
 nach Abzug aller Kosten 30000 Rthlr. mithin die gesammte Jahre hin-
 durch 240000 Rthlr. reiner Profit vor diejenigen, so diese Intention
 gemacht, und von Sr. Königl. Majest. in Polen mit dem Geschenke der
 hiervon fallenden Revenüe begnadiget worden, heraus käme. Rechnet
 man die auf Prägung einer solchen Quantität Geldes, als zum Gewinnst vor-
 bemeldter Summe erfordert wird, aufgehende Kosten zum Betrag der letz-
 tern hinzu, so wird der unumgänglich nöthige Uberschuß bey den neuen
 Sorten noch beträchtlicher, und setzet einen desto ansehnlichern Fond,
 woraus sich diese Ressource nehmen lasse, zum voraus. Der Königlich
 Polnische Schatz in Chur-Sachsen dürfte hierzu vermittelst etwa verfu-
 chender Ummünzung desselben wahrscheinlicher Weise eben so schwerlich hin-
 gereicht haben, als der Vorrath in Königl. und Landes-Cassen, wie
 solches aus denen starcken Schulden des Hofes und Landes, so sich von
 Jahren zu Jahren vermehret, insonderheit aus der Unvermögenheit zum
 Abtrag der verfallenen Termine der Zinsen von Steuer-Capitalien, sich
 leicht abnehmen läßt. Der Credit des Hofes und Landes war an sich be-
 reits aufs äußerste gefallen, dergestalt, daß es beynabe impracticable gewesen
 seyn würde, einen so starcken Credit von Metall und anderen Bedürfnissen zu
 finden, wie die Ausmünzung einer zum reinen Profit 240000 Rthlr. ab-
 werfenden Menge Geld-Sorten erheischet; bevorab da man auf den Fall
 des erhaltenden Credits ausser dem Ertrag der Kosten und des Schlage-
 Schakes amnoch 5, ja wol 6 pro Cent Zinsen vor das dargeliehene Capital
 oder die creditirten Materialien rechnen müssen. Folglich wäre nichts übrig
 geblieben, als die Ummünzung derer im Lande schon cursirenden guten
 Reichs-schiffigen und Steuer-Sorten. Hierdurch hätte nun drittens das
 Land und die Negocie eine unerseßliche Einbuße gelitten, nemlich 1) an de-
 nen auf die bishero gangbaren und guten Sorten zu schlagenden Münz-Ko-
 sten, und 240000 Rthlr. Uberschuß vor die Erfinder und obersten Aufseher
 dieses Kunst-Stücks, welches alles durch geringe Ausprägung gewonnen
 werden, also an denen schon vorhandenen Sorten abgeben müssen, und 2)
 durch den gänzlichern Verlust der Reichs-Münz-Sorten, da offenbar, daß
 die hievor substituirte Polnische Münze, wo nicht ganz ausser Cours gestan-
 den, doch an vielen Orten unangenehmlich gefallen, mithin dieser Abgang
 durch Einwechslung besserer und gangbaren Münzen gegen ein hohes Agio
 zu ersetzen, imgleichen überall auch an diejenigen, so die Polnischen Sorten
 ange-

angenommen, doch auf gute Teutsche Münzen negociiret, oder solche zu fordern gehabt, ein starkes Aufgeld aufzurechnen gewesen wäre. Dierrens profitirten die Sachsen noch ein merkliches selbst mit denen zu Mariens Groschen geschlagenen Preussischen Münzen, die sie für eine Wirkung der feindseligen Haushaltung des Königs in Preussen ansehen, in Vergleichung unsers hiesigen durch die Franzosen zum entsehtlichsten Schaden auch derer neutralen und derer mit Oesterreich in Verbindung wieder Sr. Preussische Majestät stehende Länder eingeführten Geld-Cours, nicht nur soviel die neuerlich geprägten Französischen allzu geringen Species betrifft, sondern sogar in Ansehung des gesteigerten Valors derer vorhin allbereits routirenden Französischen und anderer, fürnehmlich derer groben Sorten in Gold und Silber. Die Schild-Louisd'or zu 7 Rthl. 8 gr. bis 7 Rthl. 12 gr. die gemeinen Louisd'or zu 5 Rthl. 20 gr. bis 6 Rthlr. voll, die Ducaten zu 3 Rthl. 8 gr. die neuen Louis blancs oder Laub-Thaler zu 1 Rthlr. 20 bis 21 gr. Franckfurter Wehrung thut in baarer Auswechslung gegen 12 Mariens Groschen-Stücke nach Leipziger Cours in letzterer Oster-Messe 8. 9. 10. 11. 12. ja bis 13 pro Cent Einbuße. Sind wir nun zur Zahlung nach Leipziger Cours verbunden, so fällt solcher Verlust auf uns, und dieses durch Freypyen, die uns nichts angehen, oder gar unsere Freunde, Beschützer, Bundes-Genossen und dergleichen zu seyn vorgeben. Leisten wir hingegen den Abtrag in Franckfurter Wehrung, so trifft ein gleicher Schade die Herren Sachsen, und sie mögen sich an ihren Allirten, Hülfsvölkern, Erbkönigen, Schutzgöttern, und wie die Nahmen bis zur Schlacht bey Rossbach mehr klungen, deshalb erholen. Den Verfall ihrer Münze, und den darauf erfolgenden Stoß für ihr Commercium schreiben sie der hierunter ausübenden Feindseligkeit Sr. Preussischen Majestät zu. Wofür sollen wir dann unsern empfindlichen Nachtheil halten? Vermuthlich entweder für eine dankbar zu verchrende Wirkung der Garantie des IXten Artikels im Osnabrückischen und des 67ten S. im Münsterischen Frieden, oder für eine aus Kaiserlicher Macht Vollkommenheit stillschweigend ertheilte Begnadigung.

Daß Sr. Preussische Majestät von Ihren Landes-Leuten, Mr. H. außerordentliche Steuern, Contributionen, Lieferungen, Fuhrn u. s. f. zu fordern berechtiget seyen, habe ich schon oben dargethan. Ich zweifelte, ob einem vernünftigen Menschen die Natur des Krieges so unbekannt seyn könnte, daß er es für etwas außerordentliches halte, wann der obsiegende Theil in eingenommenen und verwahrenden kundbar feindseligen Landen dasjenige beytreibe, dessen er zum Kriege bedarf, oder durch dessen Entziehung er seinen Feind mehr schwächet, und unschädlicher macht. Haben Sie hiergegen et-

was

was einzutenden, so stellen Sie ein neues natürliches und allgemeines Staats-Recht fest; das ist, schaffen Sie eine neue Vernunft. Vielleicht wird uns diese neue Vernunft auch lehren, warum und mit was für Recht die Franzosen und Oesterreicher in Hannöverschen, Braunschweigischen, Casselischen, und anderen Landen so unermessliche Contributionen eingetrieben, und noch mehr, warum dieselben sammt der Reichs-Armee in neutraler oder denen wunderfeltsamen Reichs-Schlüssen beygetretener Reichs-Stände Gebiete ohnentgeltliche Lieferungen, Fuhren, Verpflegung und Quartier der Truppen, auch wol Quartiers-Gelder und Douceurs, alles wieder den klaren Buchstaben der Reichs-Gesetze, insonderheit der Kayserlichen Wahl-Capitulation, begehren, und im Verweigerungs-Falle oder bey einiger Verzögerung selbst nehmen und deshalb militärisch equiren; wovon des Ober-Rheinischen Creises Erfahrung zeuget. Man hat würcklich schon einen ziemlichen Sprung zu dem neuen Natur-Recht aus dem Französischen billigen Verhalten gegen Eöln, Bremen, und unsere gute Stadt, wie auch aus der Kupfischen Praxi in Polnisch Preussen, unter andern mit Dankig, zum voraus gewonnen. Das aber läset sich mit der alten Vernunft noch ziemlich begreifen, daß der König in Preussen Contributionen, Lieferungen, Fuhren, unbezahlte Quartiere und freye Zehrung für die Armee in allen denen Ländern rechtmäßig verlangen, auch daselbst sämtliche Regalien und Landes-Einkünfte beliebigst nutzen möge, wo die Herrschaften sich auf Reichs- und Creis-Tägen wieder Se. Königl. Maj. erkläret, in die vorbesobte Reichs-Schlüsse ihre Einwilligung gegeben, oder solche genehmiget, und hierdurch des Reichs Feindseligkeiten gegen diesen Monarchen beschlessen helfen, oder selbst zu deren Ausführung mit einer Kriegs-Macht durch den Beytrag ihres Contingents mitgewürcket, solchergestalt sich als des Königs in Preussen Feinde bewiesen, und Se. Maj. als ihren selbsterwehnten Gegentheil tractirer. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denenjenigen Ländern und Orten, von wannen man auch nur der Oesterreichischen, Französischen oder Reichs-Armee Vorschub gethan, sich also zu einem Verständnisse mit denen Feinden höchsterwehnten Königs bekannt, und die ihm zuzufügende Beleidigung feindselig erleichtert oder befördert hat. Ich berühre mit weznigen den im gerechtfertigten Ephraim so beschriebenen übermäßig hohen Beytrag der Contributionen, Lieferungen, und andern Exactionen in Sachsen. Seit dem Ende des Augusts 1756. befinden sich Preussische Truppen in diesem Lande, folglich nunmehr auf 22 Monate; die Franzosen haben im Hannöverschen seit dem Ende des Julii und dem August 1757. bis respectiv zum Ende des Novembers, oder zum December desselben Jahres, und in den
 Februars

Februarium 1758, mithin nur 4. 5. höchstens 7 Monate, im Casselischen auch 7 bis 8 Monate hausgehalten. Vergleichen Sie aber, M. D. was ein denen Ehrw. Sächsischen Landen an Grösse und Nutzbarkeit gleichkommender Theil dieser in keinem Verhältniß der mindesten Feindseligkeit gegen Oesterreich und Frankreich stehenden Provinzen, in einer Vergleichung mit Sachsen, als einem Haupt-Sitze der Feindseligkeit wieder den Preussischen Monarchen, für ungleich höhere erstaunliche Summen und Quantaaar entrichtet, geliefert, unergüteter Weise geleistet, und für Lasten getragen, was sie überdis durch Gewaltthätigkeiten eingebüßet, und auf tausendfache ähnliche oder andere Art dabey verlohren haben. Die Einquartierung ist im Hannöverschen, Braunschweigischen, und Casselischen, wo über anderthalb hundert tausend Mann gelegen, ohnzweifelhaft weit stärker gewesen, als in Sachsen. Wann oder an welchem Orte hat man in diesem Lande wol den 20sten Pfennig von aller Haabe abgeben müssen, wie im Casselischen? Wo haben die Sachsen irgend 8 pro Cent von Befoldungen und allen Accidentien, sogar derer Geistlichen, 4 pro Cent von blossen Gnaden-Geldern, 200 Rthlr. von jedem Ritter-Pferde, abseiten des Pächters 4 pro Cent von Pacht-Geldern, 4 Rthlr. vor jede Kutsche, 2 Rthlr. vor eine Porte-Chaise, 1 Rthl. vor jeden Livree-Bedienten, 2 Marien-Groschen von jedem Feuer-Herde auf den Lande, und 16 Marien-Groschen vor dergleichen in der Stadt, und zwar wo mehrere Familien sich eines Herds bedienen, vor jede derer selbst besonders, von jedem gemeinen Handwerks-Meister 1 Rthl. ausserdem noch vor jeden Gesellen 16 Marien-Groschen und Gewerben aber 1 pro Cent dessen, was im letztern Jahre gelbset, oder 20 Rthl. zu erlegen gehabt. Solches alles ist jedoch zur Abführung eines ausser denen unerschwinglichsten Lieferungen angelegten enormsten Contributions-Quantum im Sächsischen, sogar zur Zeit des Waffen-Stillstandes, erfordert worden. Ich kan Ihnen neutrals und selbst gegen Oesterreich freundschaftliche Landes-Bezircke von 4 bis 6 Meilen im Umkreise nahmbaft machen, denen die Oesterreichischen, Französischen, und Reichs-Trouppen ein ansehnliches mehr gekostet, als das Stift Merseburg und das Weissenfelsische an Quartieren und Zehrung der Preussischen Truppen, auch an Lieferungen und Contributionen an Se. Preussische Majestät und Dero Armee getragen. Sicheren Nachrichten eifriger Sachsen aus Thüringen zufolge kommt demjenigen Districte, wo die Franzosen, die Reichs-Armee und ein Corps Oesterreicher im October und Anfange des Novembers vorigen Jahres acht bis vierzehn Tage höchstens drey Wochen lang gestanden, diese vorgegebene Hülfe und Erlösung durch eine völlige Aufzehrung, Ausfüragierung, Plünderung,

Verung auch darzu gekommenes verschiedentliches boshaftes Feuer-Anlegen und sonstigen Ruin so hoch zu stehen, daß eine unausgesezte äußerste Kriegs-Gewalt auf Preussischen Fuß, selbst nach der Proportion, wie mit Leipzig verfahren worden, in zehn Jahren nach einander weniger Schaden würde. Billig müssen die Herren Sachsen bey der Rechnung mit in Anschlag bringen, daß seit dem jetzigen Kriege die entsecklichste Last außerordentlicher Beyträge zu des Hofes Vergnügen, zur Unterhaltung und Bereicherung der Financiers, und überall zum Verderben des Landes hinweggefällen. Jetzt werden ja die Befordungen im ganken Lande bezahlet, und richtiger als unter derer Sächsischen Cameralisten Verwaltung, welche ihre Creaturen fett machten, und die besten Patrioten, die nöthigsten, nützlichsten, und treuesten Diener im Lande verhungern ließen.

Aber Leipzig hat doch nach des gerechtfertigten Ephraims unaufhörlichen Schrey außerordentlich viel gelitten, und ist durch Contributionen, deren Summen vor ganze Länder gehöreten, allzusehr mitgenommen. Auch dieser Vermer ist umsonst und zur Ungebühr erregt. Leipzig ist ohne allen Widerspruch der reichste Ort im ganken Chur-Sächsischen Gebiete; diese einkige Stadt gleicher nicht nur am gemeinen Vermögen, sondern auch am Reichthum, an den Einkünften, und am Gewinnt der Einwohner durch Handlung und Gewerbe, der ansehnlichsten Provinz unter denen Teutschen-Besitzungen Sr. Königlichen Majestät in Polen. Das dortige florirende Commercium ersetzt in einer einkigen Messe oder sonst in wenig Wochen einen Verlust, welchem ganze weittäufliche Landschaften in Sachsen mehrere Jahre lang empfinden würden. Diese Einwohner dieser Stadt pochen selbst in dem eigenen Lande, und am Hofe ihres Allerdurchlauchtigsten Souverains darauf, daß man gegen sie wegen der Wolfahrt und des blühenden Zustandes Sachsens die vornehmste und stärkste Verbindlichkeit habe, daß auch sie zum Unterhalte der Regierung und des Vertheidigungs-Standes im Lande, ja überhaupt zu den Erfordernissen des gemeinen Besten, wo nicht schlechterdings betrachtet, doch nach Proportion das mehreste beitragen. Dahero sind dieselben nicht allein ebenfalls vermögend, den wichtigsten Beitrag zu den Kriegs-Nothwendigkeiten an Sr. Preussische Majestät und Derer Armee zu thun, sondern sie haben auch dieses wieder sich, daß der Chur-Sächsische Hof und dessen Allirten von dorthier am meisten Kräfte zur Fortsetzung des Krieges wieder höchstermehdeten König und derer Höchstdemselben zufügenden Beleidigungen theils bey einer Veränderung der Umstände wieder sammeln, theils gar währenden Preussischen Besitzes dennoch heimlich

sich bekommen, und dasjenige, was Se. Preussisch-Majestät aus Großmuth und Milde nicht beystreben wollen, wieder Höchstdieselben anwenden können. Ich verlange hier nicht einmahls zu untersuchen, was mir im November abgewichenen Jahres aus Sachsen berichtet worden, und welches die Franzosen zum Theil als eine vortrefliche Handlung der Stadt Leipzig, wenigstens vieler dasigen Particuliers gerühmet; daß nehmlich durch ihren thätigen Eifer der Gegenheil des Königs in Preussen, und die wieder diesen Monarchen zu Gesdeliegende Armee einen ansehnlichen Vorschub an Gelde und Bedürfnissen, auch mittelst anderweitiger Verschaffung und Versicherung derer letzteren, erhalten. Solte dieses, wie ich doch nicht hoffen will, nur einigermaßen richtig seyn: so hätte dadurch die Stadt sich noch an ihrem besondern Theile feindselig gegen den König in Preussen betragen, und alsdenn würden Sie, M. H., selbst gestehen müssen, daß Se. Maj. bis jezo eher zu gelinde als zu hart mit derselben umgegangen; indem bey anderen Sächsischen Ländern und Orten nur die alleinige Betrachtung der Eigenschaft feindlicher Besitzungen, aber der doppelte Respectus einer vorzüglichen Stadt im feindsichen Gebiet, und der eigenen wieder den König in Preussen ausgeübten Feindschaft statt fände. Ein grosser Theil Ihrer Mitbürger hat sonst ein Prärogativ vor denen mehresten übrigen Sachsen in dem besondern Haße gegen des Königs in Preussen Maj. und in Dero particularen Beleidigung, theils durch schimpfliche Worte und wirkliche Ausbrüche, theils durch Verbeugung angestiftetellnordnungen, und weit getriebene Widerspenstigkeit affectiret. Was endlich hierbey einen hauptsächlich wirksamen Umstand ausmacht, so wissen ja die übrigen Sächsischen Provinzen selbst es bekanntermassen der Stadt Leipzig wenigen Dank, daß dieselbe an der unterhaltenen und vermehrten Fermentation zwischen Preussen und Sachsen ihres besondern Interesse und dessen ungerechter Beförderung halber so viele Schuld auf sich geladen, und dem Lande um so schwerere Last aufgebürdet hat; nachdemnahlen ihre mitten in Friedenszeiten gegen den König in Preussen und dessen Lande geäußerte Aufführung nicht anders als die ärgste Feindseligkeit zu betrachten steht. Das Magdeburgische Commercium zu rumiren, und ihre Stapel-Unrecht zu erweitern, sind seit mehreren Jahren die Haupt-Absichten und Beschäftigung des Leipziger Stats gewesen. Erwegen Sie, M. H. die neue auf Kosten dieser Stadt und zu deren Behuf gefertigte Stapel-Charte, auf welcher Magdeburg mit im Umkreise derer 15 Meilen, wo Leipzig die Stapel fordert, gestochen ist. Ich weiß, daß diese Charte eine Art von Geheimniß vorstellet, weil man selbst von Leipzig her solche aus Scham über die darunter begangene Verwegenheit zurück zu halten oder gar zu unterdrücken für dienlich be-



funden. Ob dieses und dergleichen Verhalten gleichgültig heißen, und nicht vielmehr dem Könige in Preussen zur Rechtfertigung einer allenfalls wider die Stadt Leipzig anwendenden ausserordentlichen Strenge die gegründete Ursache geben möge, überlasse ich nicht einmahl dem accuratesten Rechtsgelehrten, sondern durchgehends einem jeden mit gesundem Verstande begabten, und ohne Vorurtheil raisonnirenden Menschen zum Nachdenken und zur Entscheidung. Nächst Leipzig beklagen sich nicht wenige mit guten Einsichten begabte und ihrem Könige gewiß treue Unterthanen über die Stadt Naumburg, als die andere Quelle des gemeinen Unglücks, und sie wissen eine ziemliche Aehnlichkeit derselben mit Leipzig, sowohl was ihre Absichten anlangt, als in Ansehung ihres Verhaltens anzuführen. Da der Bertheidiger Ephraims aber dieser Stadt wegen nicht so interessiret scheint, und um deswillen ihr das Wort nicht redet, dieselbe auch bis hieher keine besondere anscheinende Beschwerlichkeit von Preussischer Seite ausgestanden: so will vor dieses mahl desfalls die anzustellende nähere Betrachtung gänzlich übergehen. Daß inzwischen zu Leipzig manche unschuldige Leute, die es mit ihrem Vaterlande redlich meynen, von dem Wohl desselben die richtigsten Begriffe haben, und nie in die Ausführung unlauterer Absichten gewilliget, unter dem größern ungerechten Haufen zugleich mit leiden, solches bedauert zwar jeder Unpartheyischer, ja selbst ein jeder Preusse von Herzen: allem es siehet nicht zu ändern; dieser Unterschied ist zu unsichtbar und zu unerforschlich, um zur Richtschnur in Austheilung der Last gebraucht zu werden; die Natur des Krieges bringt es mit sich, daß der beste Mann mit dem schlimmsten unter einerley Joche liegt; jedoch haben sie dergleichen niedrige Empfindung keinesweges dem Könige in Preussen, im Gegentheile lediglich ihren unruhigen Mitbürgern, welche ihr Vaterland eines bessern Glücks so unwürdig als verlustig gemacht, zuzuschreiben; es bleibt ihnen darneben der Trost, daß so viele Lande, deren Beherrscher ausser aller Gemeinschaft an denen Mißhelligkeiten zwischen Preussen und dessen Wiedervart stehen, als Hannover, Braunschweig und Hessen, unter einem weit härtern Schicksaal gefeuchet; ja sie werden sich unter einer für feindlicher geachteten Preussischen Gewalt bey blossen Abgaben leicht glücklicher schäken, als die guten Thüringer bey dem Genuß einer durch Brand und Plünderung ihnen angediehenen Französischen Hülfe und Errettung. Ich würde von denen überwichtigsten Vortheilen der von Preussischer Seite handhabenden Gewissens-Freyheit und Aufrechthaltung derer Rechte der Evangelischen Religion, wie überall im Reich, also fürnehmlich in Sachsen noch einige

einige Meldung thun, wann ich nicht bemerkete, daß der vorgebliche Ephraim, nebst seinen ihm gleichgesinneten Brüdern unter denen Sachsen, schlechterdings keinen Jüdischen Eifer vor den Gottesdienst, ja nicht einmal ein Heydnisches Gewissen, noch minder die erste Grundlage zum Christen hätte, am wenigsten also einige Hofnung zu solchen Gesinnungen, die eines Evangelischen würdig wären, von sich blicken liesse. Die Wörter-Bücher dieses und dergleichen über die gemeinen Vorurtheile erhabenen Weltweisen fassen bloß Interessen- und Handels-Terminos in verkehrter Bedeutung in sich; die Wörter: Gott, Religion, Glauben, Kirche, und Gewissens-Freyheit, stehen daselbst als veraltete und ungebrauchliche angeführet, welche seit dem Abgange der Ernestinischen Linie von der Chur nach gerade unzierlich, und nunmehr schon geraume Zeit in der reinen Meißnischen Mund-Art fremde worden.

Alle diejenigen Gründe und Umstände, so ich bis hieher berühret, sind eigentlich nur lauter allgemeine Data, die ich Ihnen, M. D., zum weitern Nachrechnen überreiche. Es wird sich indessen hieraus das Facit leicht machen lassen, sowol was von der dem Könige in Preussen mit solcher Uebertreibung beygemessenen höchstverderblichen Beschädigung Sachsens, als von der höchstgedachtem Monarchen angeschuldigten Einführung auswärtiger Gewalt und erregten Empörung im Reich, mithin auch von der Anwendung derer hierwieder dienlichen Reichs-Grund-Gesetz-mäßigen Mittel zu halten. Dann unterweilen verwandelt sich der Ephraim nebst dem Verfasser der Anmerkungen über die Rechtfertigung, welcher jedoch mit dem Haupt-Schriftsteller und mit dem vorgeblichen Uebersetzer der auf das Conto der Juden-Deutschen Sprache geschriebenen läster-Charteque ein und eben derselbe bloß unter dreyerley erlogener Eigenschaft schmähende und betrügende Bösewicht ist, aus einem albernen und gottlosen Verunehrer des Finanz-Wesens, aus einem verdorbenen und frevelhaften Politico, welcher die widersprechenden Grund-Sätze Machiavells und Stephani Junii Bruti in ein System concentrirret, und aus einem lügnerischen Geschichtschreiber in einen Staats-Rechts-Nabulisten. Seine disfalls besitzende Kunst beweiset er in dreyen Stücken. Erstlich spotzet er mit möglicher Unverschämtheit eines neuen Staats-Rechts, so die Preussischen Schriften aufbrächten. Aus seinem Vortrage und dessen Zusammenhange stehet leicht abzusehen, was hierdurch für Stücke theils von denen eigentlichen unter Sr. Preussischen Majestät höchstem Nahmen, oder unter Auctorität Dero Hofes herausgekommenen Staats-Schriften, von Manifesten und Memoires, theils von anderozeitigen zum

30

Behuf der Sache des Preussischen Monarchen im Druck erschienenen Abhandlungen insbesondere gemeynet seyn sollen. Der ganze Einfall aber ist so wenig sinnreich als neu, und dienet zu nichts, als daß man in Ermangelung einer Antwort auf die dem Ephraimitischen Geschrey entgegen stehende Gründe einpaar Worte mehr in der erdichteten Rechtfertigung antrifft. Die Rechte des Kaisers, des gesamten Reichs, jedes Reichs-Collegii insonderheit, derer Reichs-Creise, und derer Reichs-Stände sind durch die Reichs-Grund-Gesetze, und vermittelst eines mit selbigen gleiche Kraft habenden richtigen Herkommens bestimmter; dieser bekannten und genauen Vorschrift gehen Sr. Preussische Majestät, Dero höchstansehnliche Comitäl-Befandtschaft, und diejenigen Schriftsteller, so sich bishero mit der Anzeige des gegenheiligen vielfältigen Durchbruchs durch die Reichs-Verfassung und davon abhängende Gerechtfame beschäftiget haben, schnurstracks, sürnemlich denen geschriebenen Reichs-Satzungen wörtlich nach; folglich nimmt man Preussischer Seits das Deutsche Staats-Recht in der Maße an, ja man behauptet selbiges so, wie sich die dahin gehörige Gründe aus nur bemeldeten Vorschriften ergeben. Auf solche Weise kan das Deutsche Staats-Recht weder Preussisch noch Oesterreichisch heissen. Am wider Sinnigsten klingt es, daß die nicht nur seit vielen Jahren, sondern schon seit mehreren Jahrhunderten bestehende Reichs-Satzungen, nebst einem ihnen gleichen uralten Herkommen, in ihrer pünctlichen Darlegung, Application und Befolgung ein neues Staats-Recht abgeben sollen. Die gängliche Hintansetzung und vielfältige Verletzung derer ursprünglichen und eidlichen bestätigten Gerechtfame des Reichs und seiner Stände wider den deutlichsten Inhalt der Reichs-Grund-Satzungen und wider das beständigste Herkommen, auf welchen beyden Gründen das wahre und ungewisselfeste Deutsche Staats-Recht beruhet, möchten allensfalls eher ein neues oder vielmehr nach einigen in denen vorigen, besonders in beyden letzteren Jahrhunderten vergeblich gemachten oder bald wieder redressirten Versuchen erneuertes Oesterreichisches Staats-Recht vorstellen.

Zweytens soll nach des auf gut Sächsisch denkenden Ephraims Einsicht in die Deutsche Staats-Verfassung beydes, die Freyheit und Hoheit derer Reichs-Stände, und die Evangelische Religion mit ihrem Normal-Zustande, und was von diesem abhänget oder damit in Verbindung stehet, vom Hause Oesterreich und dessen Parthey in und ausser dem Reich gar nichts zu befürchten, vielmehr von daher besonders Schutz und Erweiterung der zukommenden Gerechtfame zu erwarten haben: Sr. Preussischen Majestät Absicht und die Verkehrung und Zerwichtung des ganzen Reichs

Reichs und aller Stände abzielend geschilbert; der König in Preussen führet Krieg, um Teuffcher Kaiser zu werden, Teutschland in eine Monarchie zu verwandeln, worinnen Se. Majestät nach vörliger Unterdrückung sämmtlicher Stände, deren Hoheit zur unglückseligsten Knechtschaft werden soll, den absolutesten Despotismus in Staats- und Religions-Sachen ausüben wollen; hierwider kommen aber Se. Kaiserliche Majestät und das Allerdurchl. Erghaus Oesterreich, sammt denen Cronen Frankreich und Schweden, dem Reich, seinen Gliedern, und allen dreyen Haupt-Religionen aufs kräftigste zu Hülfe. Könnte wol auch nur ein halb kluger Mensch rasender träumen? Nachdem einmal die Mode angefangen ist, daß Gespenster befugt sind, durch ihren Befehl eine Verlesung des im Westphälischen Frieden festgesetzten Normal-Zustandes, mithin eine Veränderung im Reichs-System zu rechtfertigen, so kommt es mir nach Beschaffenheit der nurbemeldeten Entdeckung nicht unwahrscheinlich vor, daß man dieselbe auch einer solcher Erscheinung zu danken habe, und vielleicht ein anderer Geist dasjenige, so sein Mit-Gefelle versehen, durch eine so besondere Wachsamkeit vor des Reichs Wohlfahrt und vor die Aufrechthaltung der Staats-Verfassung desselben wieder einzubringen gesucht. Wenigstens habe ich so lange Grund, diese Nachricht von den Gedanken Er. Preussischen Majestät für eine bloße Erscheinung zu achten, bis man die geringste Preussische Eingriffe in des Reichs Comitiat- und in dessen Glieder Standschafts- oder Landes-Hoheitliche Gerechtfame, wovon der Kaiserliche Hof und die Französische Garants des Westphälischen Friedens bisher so häufige Proben abgelegt, und so viele nach letztbefagter Höflichkeit und Armeen-Maßstabe abgemessene Schritte über die Gränzen der Reichs-Gesetze, als von jener Seite geschehen, vor Augen sehen wird. Die Folgen ihrer eigenen Feindschaft, welche der König in Preussen einiget wider Se. Majestät armirten Gliedern des Reichs nach Kriegs-Manier und Erfordern der Noth bereits empfinden lassen, oder annoch angedrohet hat, kommen lediglich auf eine unzweifelhaft vergönnete Ausübung des Reichs der Waffen gegen Feinde an, und bestehen daher ausser aller Absicht auf das Reichs-System oder auf die eigentliche Reichs-Ständische Eigenschaft solcher Territorial-Herren, mithin auch ohne die geringste Turbation der im Reich obwaltenden Staats-Verfassung, und sonder einiger Verletzung derer dahin gehörigen und einschlagenden Reichs-Grund-Gesetze. Die Wege, welche der König in Preussen bis hieher betreten, möchten nach der diesem grossen Monarchen selbst von denen gehäßigsten Feinden ohne Widerrede zugestandenem Weisheit schwerlich gewählt seyn, wann
 Se.

Se. Majestät denjenigen Zweck, welchen Höchstdenen selbst die Verläumdung andichtet, zu erlangen trachteten. Vielleicht wäre auch ein anderer vormaliger Zeit-Punct zu solchen Absichten, die doch dem mächtigsten und eifrigsten Beschützer der Deutschen Freiheit nie in den Sinn gekommen, weit günstiger gewesen. Billig könnte man im Gegentheile fragen, warum der Kaiserliche Hof bey seiner ausnehmenden Sorgfalt und Beschäftigkeit in Behauptung der Gerechtfame des gesamten Reichs und jeder einzelnen Glieder desselben die abseiten der Krone Frankreich so häufig gewaltsam beschehende, und in Facto unlängbare Unterdrückung der Elsasischen und anderer in denen Ober-Rheinischen Landen dem Reich unmittelbar unterworfenen, auch bey völligem Genuß und Ausübung ihrer Landes-Hoheit mit gänzlichlicher Ausschließung aller Französischen Botmäßigkeit im Münsterischen, Nimwegischen, Ryswickschen und Raftadt-Baadenschen Frieden theils mittelst festgesetzter allgemeiner Regeln theils specific und namentlich gehandhabten Reichs-Stände dulde? Wegen der Oesterreichischen Anschläge wider die Evangelische Religion liegen nicht nur die Beistühmer aus dem Geständniß der eigenen Wienerischen Parthey vor Augen, sondern das Betragen dieses Hofes in denen neuesten seit einigen Jahren in Ansehung des Religions-Zustandes und derer Gerechtfame der Evangelischen im Reich vorgefallenen Streitigkeiten giebt solches nicht weniger klar genug zu erkennen. Wo findet sich aber der mindeste Umstand, welcher gegen den König in Preussen nur einigen Argwohn eines gefährlichen Desseins zum Nachtheil einer, zugeschweigen höchstwidersprechend aller dreyen tolerirten Religionen, zu erregen vermöchte. Die erfindungsreichen Sachsen werden wahrscheinlich selbst allererst eine neue Art des Gottesdienstes und der Kirchen-Form ausfinden, die der König in Preussen mit Umverkung sämtlicher im Westphälischen Frieden begriffener kirchlicher Gesellschaften einführen soll; dann von denen sonstigen grossen Religions-Partheyen und kleinern Secten in und ausser der Christenheit ist wenigstens mir, auch wol anderen Leuten von einer noch weitläufigern Wissenschaft, keine bekannt, wider deren Aufdringen durch Se. Majestät es der Beschützung sämtlicher nach dem Westphälischen Frieden einer nothwendigen Toleranz im Reich genießenden Religionen bedürfte. Ueberhaupt habe ich an einigen in Sachsen ausgebrüteten Schriften wahrgenommen, daß sie in dem Puncte von denen Oesterreichischen und Französischen Eingriffen in die Rechte der Evangelischen Kirche, und von denen Bemühungen dieser Parthey um die Decretirung des Römischen Schaaftalls, ungemein leicht sind, und hierinnen mancherley von ihnen selbst nur für wahrscheinlich aus-

gegebene Folgerungen einer blossen Möglichkeit oder eingebildeten Vermuthung zur Vertheidigung ihrer Schatz-Käster herbey ziehen. Hieher ist der Vorwand zu rechnen, daß es denen Franzosen wenig verschläge, ob in einem so weit von ihnen entlegenen Lande, als Sachsen, Messe gelesen würde oder nicht, daß die Franzosen ohnehin selbst weder sonderlich eifrige Anhänger des Pabsts noch Enthusiasten wären, und daß sie überall die Befehrsung als ihr Handwerk nicht trieben. Nähmen die Sachsen zur Erläuterung dieser Vernunfts-Schlüsse die Geschichte von Frankreich, und die Erfahrung, sog. ar von vielen Orten in Thüringen, wo die Franzosen mit gottesdienstlichen Uebungen der Catholischen Religion in die Evangelischen Kirchen eingedrungen, darneben als Volontair - Aposteln sich mit einer geistlichen Freybeuterey und mit Streifereyen in die Gewissen der keiserlichen Landes-Einwohner beschäftigt haben, nebst denen allgemeinen Grund-Sätzen des Canonischen Rechts, und denen Maximen der Jesuiten zu Rathe, so würden sie das Seichte ihrer aus boshaft affectirten Muthmassungen wider die Wirklichkeit zu erzwingen gesuchten Beweise bald eingestehen müssen. Sie würden alsdann aus untrüglicher Ueberzeugung gern zugestehen, daß die auswärtige Gewalt im Reich, wodurch dasselbe äußerst bedrängt wird, nebst denen dadurch entsponnenen Empdrungsmässigen innerlichen Unruhen von der Oesterreichisch-Französischen Parthey herrühre, und daß ihre Religion, wann sie dergleichen anders noch haben und empfinden, zu der Ehre eines derer ersten und vornehmsten Opfer für ihre und Oesterreichs vermeintlich gerechte Sache bestimmt sey.

Lezlich erscheinet der Verfasser der Ebraimitischen Rechtfertigung hinter einer Brustwehr, an welcher alle obschon vom natürlichen Rechte und von einer vereinigten Macht derer Reichs-Grund-Satzungen kräftigst unterstützte Preussische Anfälle ablaufen, ja aus dieser unüberwindlichen Befestigung wird die rechtliche Armatur des Preussischen Hofes und seiner Schriftsteller gänzlich zernichtet. Die beynahe unendlich vielen vor Preussen sprechenden, und von dieser Seite angezogenen Verordnungen und Erklärungen derer Reichs-Fundamental-Gesetze gehören allesammt zu denen gegenwärtigen Angelegenheiten schlechterdings nicht, und dis aus keiner andern Ursache, als weil sie dem Könige in Preussen favorisiren, hingegen denen Oesterreichischen und Sächsischen Absichten hinderlich fallen, und die Handlungen beyder Höfe oder ihrer Parthey in ihrer Wahrheit aber ungerechten Beschaffenheit, mit abfallender Farbe der eigenen Gerechtfame und des gemeinen Nutzens, darstellen. Eine einzige Verfügung des jüngsten Reichs-Abschiedes S. 178. soll Seine Preussische Majestät sammt

E

allen,

allen, die diesen Monarchen zu verurtheilen nicht so fort willig sind, ohne Wiederrede verdammen. Weil sich einige derer Herren Sachsen auf die Sicherheit dieser Vertheidigung allzustarck verlassen: so wird es der kleinen Mühe werth seyn, solche nicht allein für sie unbrauchbar zu machen, sondern sie vielleicht noch ganz daraus zu verjagen, und auch diese Verfassung zum Vortheile der Preussischen Waffen anzuwenden. Nur angeregter Fertz und die darauf folgenden SS. schliessen allerdings die gemessene Vorschrift in sich, daß zu Befestigung Friedens und Rechts im Reich, auch zu desselben Sicherheit und Erhaltung bey stetem Ruhestande wider alle auswärtige Gewalt, und etwa herfürbrechende Empörungen, der im Reichs-Abschiede von 1555 heilsamlich aufgerichteten und hernach in denen Jahren 1559, 1564, 1566, 1570, 1576, 1582, 1594. mit Zusätzen und Verbesserungen wiederholten Executions-Ordnung mit rechtem Eifer und Fleiß nachgegangen, auf alle begehende Nothfälle die darinnen enthaltene Hülfleist- und Verfassung mit würcklicher starcker Hand unverzüglich zu Werck gestellet, und nurbemeldete Reichs-Verordnung als eine unfehlbare rechte Richtschnur in allen und jeden Punkten von männiglich festiglich gehalten werden, insonderheit im entstehenden Fall auf des Creiß-Obristen erstes Erfordern jeder Creiß sich zusammen thun, und die erheischende Nothdurft wohlberächttlich verordnen, anbey, wann der Creiß-Obriste seinem Amte mit gebührender Wachsamkeit und Aufsicht ein Genüge zu leisten ermangele, alsdann eine gleiche Verbindlichkeit denen Nach- und Zugeordneten des Creißes obliegen, sich auch kein Stand oder Unt. than des Reichs von sothanen Veranstellungen und seiner desfalls obhabenden Pflicht eximiren, vielmehr, daferne er darüber bey einem Reichs-Gerichte Proceß anstellete, damit ab- und zur Partition angewiesen, in deren Entstehung aber wider denselben nach der Executions-Ordnung zu verfahren erlaubt und freygelassen seyn sollte.

Beides wird nun Er. Preussischen Majestät zur Last gelegt, sowohl die Einführung auswärtiger Gewalt ins Reich, und deren Gebrauch darinnen zu unseidentlichen, dem Reich verderblichen und schimpflichen Proceßduren, als eine in gleicher Absicht und mit ebenmäßiger Gefahr in selbstigem unternommene und angeflistete Empörung. Bereits das letztere kommt, ausser einer darunter liegenden offenbar schändlichen Verlästerung der geheiligten Person eines derer höchsten Souverainen und Reichs-Glieder, annoch sehr wunderlich heraus, da der König in Preussen weder gegen das ganze Reich und dessen Verfassung, noch gegen einen Reichs-Stand wegen dieser Qualität oder um des Reichs willen etwas vor hat,

son-

sondern sich lediglich Sicherheit und Ruhe verschaffen will, und dieses hauptsächlich gegen eine vor ihre höchste Person gleich als mehrerer anderer weitig außser dem Reich und einer Verbindung mit demselben bestehender Königreiche und Staaten halber souveraine Prinzessin, die zugleich ein Reichs-Stand ist, und welcher Reichs-unmittelbare Länder zustehen. Wer kan wol bey vernünftiger Betrachtung hierinnen eine Empörung im Reich finden, deren erster, einziger, wahrer, und wesentlicher Begriff nur solche Anschläge und Gewaltthätigkeiten unter sich begreifet, die der Verfassung, denen Gerechtsamen, denen Grund-Satzungen und der allgemeinen Wohlfahrt des Reichs gerade entgegen laufen, und auf deren respective Abänderung oder Störung abzwecken? Solchergestalt muß es billig eine Empörung im Reich heißen, daß der Wienerische und Oestrichische Hof sich vereiniget, den König in Preussen zu überfallen, um ihm das im Westphälischen Frieden, also in einem Grund-Gesetze des Reichs dem Hause Brandenburg zugeeignete Herzogthum Magdeburg zu entreißen, ingleichen, daß man sich bey dieser Verbindung dahin gemeinsam bearbeiten wollen, die Evangelische Parthey im Reich zu schwächen, und dadurch dem ganzen Zustande und der Staats-Verfassung des Reichs eine nachtheilige und denen Fundamental-Satzungen widrige Gestalt zu geben. Es ist nicht weniger eine unwidersprechliche Empörung im Reich, daß in der Armatur- und Nichts-Sache wider den König in Preussen die deutlichsten und nachdrücklichsten Verordnungen derer Reichs-Grund-Satzungen so oft überschritten, die Gerechtsame des Reichs-Convents, und so vieler einzelner Reichs-Stände mehrmahlen geschmälert, die in verkehrter Ordnung und mit der sichtbarsten Nichtigkeit erlassene einseitige Kaiserliche Befehle der Reichs-Versammlung und mehreren Ständen an ihrem besondern Theile, wo sie als singuli manche Rechte ausüben, und eine gewisse Maße der Entschliessungen zu behaupten Befugniß haben, mit unzulässigen und auf eine Kaiserliche Alleinherrschaft lautenden Drohungen, auch sogar mit wirklich angebrachter Gewalt aufgewungen werden; daß der Kaiserliche Hof über die Truppen, so von den Reichs-Ständen unter dem Nahmen der Reichs-Armee gestellt sind, vor sich und ohne Zuthun des Reichs disponiret, den commandirenden Chef derselben vor sich allein ernennet, ohne daß selbiger in des Reichs Diensten gestanden, oder noch jezo von Reichs wegen Bestallung erhalten; daß eben dieser Hof diejenige Reichs-Stände, so ihm zu seinen wider des Reichs Fundamental-Verfassung hegenden und ins Werk richtenden Privat-Absichten nur nicht behüßlich seyn wollen, ohne den mindesten Schein

G 2

aus

aus der Executions-Ordnung, auch nicht einmahl auf die Hierinnen bestimmte Weise, sondern durch eine fremde Nation mit Krieg überziehen, aus ihren Ländern vertreiben und deren berauben, solche von auswärtigen Völkern vor eroberte Provinzen ausgeben, darneben die Ausübung der Regalien und einzelne Stücke des Landes-Beherrschung wieder des Westphälischen Friedens klare Verfügung nicht nur vor der Hand entziehen lassen, sondern sie auch deren zum Theil auf beständig zu setzen gesucht. In solchem Verhältniß steht die vermeinte Preussische Empörung gegen diejenige, so Oesterreichischer Sächsischer Seits selbst thätig unternommen worden.

Beynahe aber ist der Einfall noch alberner, den König in Preussen eines Gebrauchs auswärtiger Gewalt im Reich beschuldigen. Nicht leicht dürfte ein Mensch, dem nur einige Kundschaft vom jetzigen Kriege beywohnet, mit gesunder Vernunft auf den Beweis gerathen seyn, welcher hiervon geföhret wird. Es ist mehr denn zu bekannt, wie bisher in Teutschland noch kein Mann anderer Truppen, als Preussische, Hannoverische, Gohaische, Braunschweigische, Casselische, und Bückeburgische gestritten haben, lauter Leute, deren Herrschaften im Reich zu Hause gehören. Desto künstlicher und artiger ist der Erweis. Die Preussen selbst sind nach der Sächsischen Meinung fremde im Reich, sie verüben darinnen eine auswärtige Gewalt, ihr Marsch und ihr Stillstehen im Reich ist alles ein gewaltsamer Einbruch. Woher dann das? Aus einem gar sonderbaren Grunde. In einer kleinen, aber gründlichen Schrift, die gerechte Sache Grossbritanniens und Chur-Hannovers gegen Frankreich und Oesterreich betitelt, wird ganz richtig behauptet, daß ein Krieg, welchen Seine Großbritannische Majestät in der Eigenschaft eines Königs in Engelland führen, höchst dieselben als Chur-Fürsten zu Braunschweig-Lüneburg nicht betreffe; daß die Hannoveraner für dasjenige nicht stehen, was ihr Churfürst als König thut; und daß ihnen Acadien nicht mehr angehe als Monomotapa. Auf eben die Weise, glauben die Sachsen, verhalte sich die Sache zwischen Preussen oder anderen souverainen Staaten Sr. Preussischen Majestät und denen Chur-Brandenburgischen Landen in Teutschland; der Preussische Soldat gehöre nicht ins Teutsche Reich, und habe selbst in seines Soverains Reichs-Landen nichts zu thun. Diese Vergleichung ist überaus schlecht, nicht einmahl witzig, zugeschwiegen mit einigem Nachdenken vorgebracht. Die Regierungs-Form in Engelland unterscheidet sich von der königlichen Monarchie in Preussen unendlich; die Verbindung Grossbritanniens mit denen Hannoverischen Landen in der Person ebendesselben Regenten steht auf einem ganz andern Fuße, als die Verknüpfung des Preussischen Reichs und

der

der sämmtlichen übrigen Staaten seines Monarchen; dieses läugnen heiße die größte Unwissenheit oder die freventlichste Bosheit. Die Englischen Truppen wird man nie mit denen Chur-Braunschweigischen vermischen können, erstere bleiben allezeit wesentlich und auf vielfältige Art von letzteren unterschieden. Wie aber ist es möglich, die Königlich Preussische Kriegs-Völker von denen Chur-Brandenburgischen zu distinguiren? Woher will man bestimmen, wie viel Truppen und welche Regimenter Se. Preussische Majestät auf Preussen, welche Zahl und Leute auf Schlesien, welche endlich für höchstdero Reichs-Ständische Besizungen in Teutschland halten. Solte inzwischen ein solcher läppischer und lächerlicher Grund-Satz gelten: so fällt die Schuld eines Einbruchs ins Reich mit auswärtiger Gewalt schlechterdings auf der Kaiserin-Königin Majestät zurück. Ungarn, Selavonien, und Croatien gehören so wenig zum Teutschen Reich als Preussen; die Ungarischen regulären National-Truppen, gleich als die irregulären Völker und Partheyen aus diesem und denen darzu gehörigen Landen, unterscheiden sich von denen Oesterreichischen Truppen merklichst; selbst am Wienerischen Hofe wird die Ungarische National-Militz der Teutschen entgegengesetzt: welches alles bey der Preussischen Armee wegfällt. Solchemnach müsten die Ungarischen Regimenter, die Selavonier, Croaten, Barasdeiner, Sauströmer, Lycanier, und dergleichen Völker nothwendig aus Teutschland und dem darzu gehörigen Königreiche Böhmen hinwegbleiben, und ihr Gebrauch in letztbesagtem Reichs-Churfürstenthum, wie auch in denen sämmtlichen Oesterreichischen, Sächsischen, Fränkischen, ja selbst in denen Brandenburgischen Reichs-Landen stünde vor einen gewaltsamen Einbruch in Reich zu achten. Mit denen Italiänischen Regimentern der Kaiserin-Königin hat es wenigstens eben die Beschaffenheit, als mit denen Preussischen Truppen, die ihr Stand-Quartier im Königreiche Preussen gehabt. Dessen ohnangesehen haben der Kaiserin-Königin Majestät eine grosse Anzahl Ihrer Ungarischen Truppen bereits vor angefangenem Kriege, und ehe ein Mann aus Schlesien in Böhmen einmarschirt, da vollends die Königl. Truppen in Preussen ganz ruhig gestanden, zuerst nach Böhmen aufbrechen lassen. Unter Voraussetzung vorbemerkter an sich falscher Hypothese wäre es unrecht, und bestünd darinne ein den Reichs-Gesetzen zuwiederlaufenden Einbruch auswärtiger Gewalt ins Reich, wann Se. Königlich Polnische Majestät dergleichen gescheneher massen höchstdero in Polen gestandene Regimenter heraus ziehen, um in Böhmen oder anderen Reichs-Landen zu agiren. Eben so wenig wird sich Schweden wieder den Vorwurf eines unrechtmässigen Eindringens mit fremder Gewalt ins Reich vertheidigen können, nachdemahlen nicht zu läug-

nen stehet, daß diese Krone auf den kleinen Antheil an Vor-Pommern nebst Mügen und Wismar, bevorab nach Proportion der übrigen Schwedischen Macht, eine solche Anzahl Truppen, als sie zum Einfall in die Brandenburgischen Lande würcklich gebraucht, zu unterhalten keinesweges vermindert sey. Diejenigen Preussischen Kriegs-Völker, welche sonst in dem Königreiche selbst ihre Quartiere haben, sind also in der That gar nicht gegen eigentliche Teutsche Truppen eines Reichs-Gliedes angeführet worden; sie haben gegen die Russen gefochren, sie vertheidigen zum Theil jetzo Teutschland und dessen Gerechtfame wieder die Franzosen, sie haben endlich bisher einen Feldzug gegen die Schweden verrichten helfen. Beyde erstbemelidete Nationen und ihre Kriegs-Heere sind kein leidender Gegenstand, sondern eine thätige Ursache unrechtmäßiger, mit des Reichs Befehlen, Verfassung, und Wohlfahrt streitender auswärtiger Gewaltthätigkeiten im Reich selbst und an denselben von ihnen oftmahls durchbrochenen Gränzen. Die Schweden hingegen können wegen derer nicht allzumeißeiläufigen Teutschen Besetzungen ihrer Krone ohnmöglich ein mehreres Recht verlangen, als denen Preussen in Ansehung des grossen Umfangs derer Teutschen Provinzen ihres Monarchen zugestanden wird, oder es lassen sich letzteren diejenige Befugnisse nicht absprechen, die man zum Behuf derer ersteren behaupten will. Sogar der in Schlessien vorhin einquartiert gewesene Theil der Preussischen Armee führet die Waffen gewiß mehr gegen ausländische Ungarische und Sächsishe in Polen gestandene Völker, als gegen Teutsche und solche Truppen, die zuvor im Reich ihre Quartiere gehabt. Den richtigsten Begriff vom allerchädlichsten Einbruche auswärtiger Gewalt ins Reich lehren uns Seiner Kaiserlichen Majestät eigene Toscanische Truppen, welche auf kein Reichs-Ständisches Gebiet in Teutschland gehalten werden, auch keine Teutsche Reichs-Landc ihres Souverains zu besetzen oder zu beschützen haben, sodann die Franzosen, deren Monarchen ebenfalls keine von ihm kraft Reichs-Ständischer Landes-Hoheit mit Truppen zu versehende zum Reich annoch gehörige Provinzen zustehen, und die Russen, welche auf ihrem langwierigen Creuz-Zuge aus den entferntesten Landen bloß aus ihrem reichlichen Hülfsvölkern die Teutschen Gränzen von Pommern bereits verschiedentlich zu beunruhigen angefangen, und diese im Reichs-System begriffene Provinz mit feindseligster Ausführung der gefährlichsten Anstalten bedrohen.

Die Veranlassung, der Endzweck und der wahre Verstand der zum Sächsischen Palladio oder wunderthätigen Gnadenbilbe angenommenen Verfügung des 178sten S. im Regenspurgischen Reichs-Abschiede von

1654

1654 erhellen sofort aus dem Zusammenhange der Worte dieses Textes, allwo verschiedener von anderen im Kriege stehenden Partheyen wieder Churfürsten und Stände des Reichs, bevorab aber gegen die Chur- und Ober-Rheinische Creise, wie auch Westphälische Creis-Stände de facto fůrgenommen und vollzogenen gewaltsamen Einbrůche, und dadurch verůbender unleidentlichen dem Reiche so verderblichen als schimpflichen Proceuren Meldung und hiergegen Vorsehung geschieht. Dieses gehet auf Frankreich und Spanien; und iezo ist just der Fall da, wo die Franzosen, imgleichen die Oesterreicher aus den vor-mahligen Spanischen Niederlanden solche im nurangezogenen Terte gemeynere Beeinträchtigungen des Reichs und seiner Stände vornehmen. Sie sind es, welche im Reich auf vielfältige Art, insonderheit durch ihre in so vielen Reichs-Grund-Gesetzen verbotene, und mit dem Nahmen der Unzűprűng ausdrůcklich bezeichnete gewaltsame fremde Werbungen, Unruhe und Empűrungen anrichten. Wieder diese auswärtige Gewalt und Empűrung brächte des Reichs und der Creise mehrmahls eingegangene und in vorbeisagtem s. erneuerte Verbindlichkeit mit sich, einen ernstlichen Widerstand durch eine gemeinschaftliche Armatur ins Werk zu setzen.

Wie wird iberdis die ganze Vorschrift dieses 178sten und folgender ss. bey denen jezigen Händeln, selbst unter unrichtiger Voraussetzung einer möglichen Anwendung derer vorgeschriebenen Mittel gegen den Kűnig in Preussen, beobachtet? Alles soll nach der Executions-Ordnung eingerichtet werden; diese aber sehen man dermahlen ganz aus den Augen. Einige Creise und Stände műssen jezo einen stárkeren Beytrag an Mannschaft und Gelde ubernehmen, um einige andere mit zu uberntragen und deren Abgang zu ersetzen; welches mit dem 182sten s. streitet. Die Reichs- und Creis-Truppen werden nicht zur Sicherheit des Reichs oder eines Creises, sondern zur Befűrderung der vorhabenden Oesterreichischen Conqueten und despotischen Absichten gebraucher.

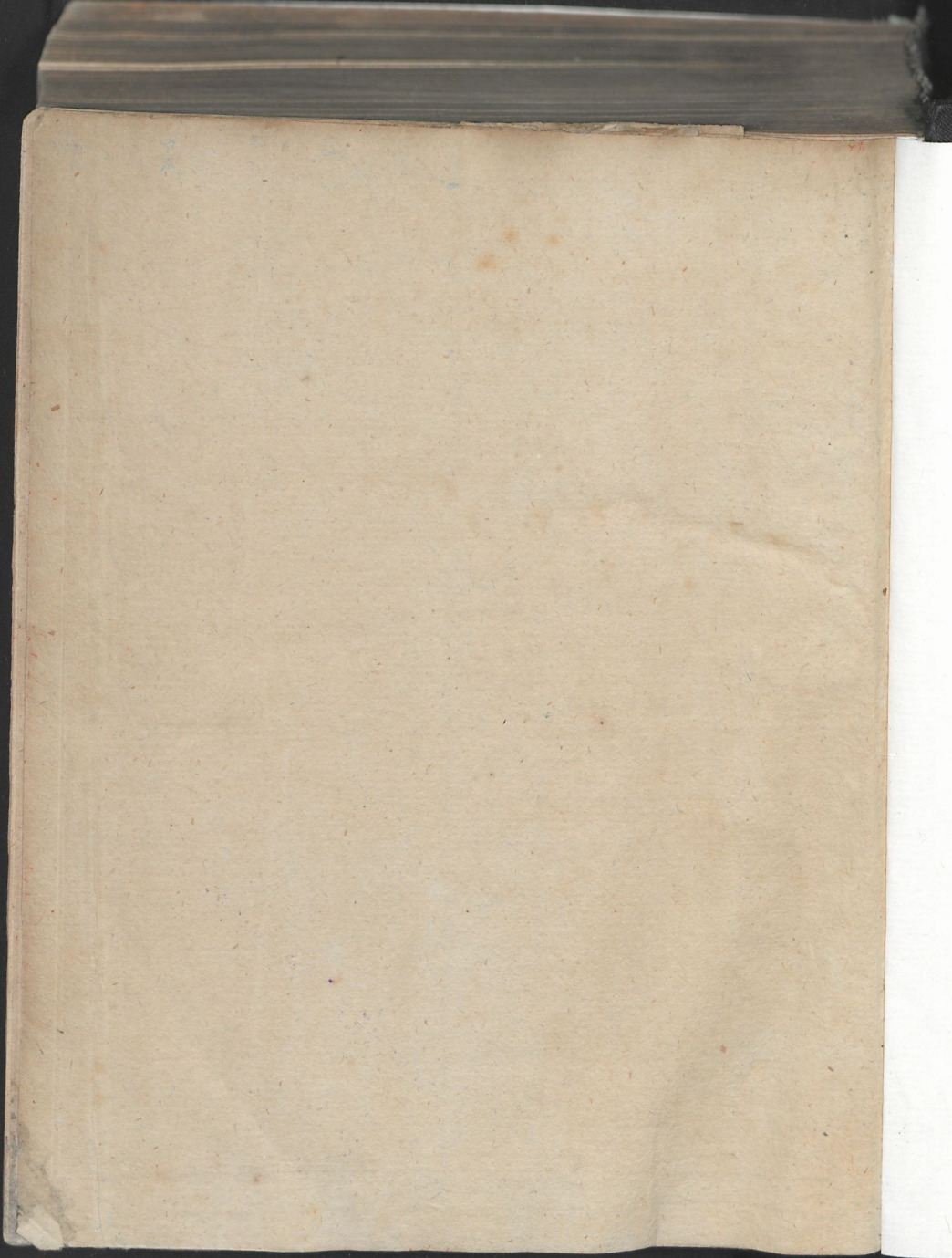
Ich habe Ihnen, M. H., vorsehende Gedanken iber den gerechtfertigten Ephraim nicht in der Meynung erűfnet, um diesem keiner Wiederlegung durch Worte und Grűnde wűrdigen Geschmier zu begegnen: sondern um die in selbigem ausgedruckte irrige Vorstellungen mancher Sachsen aus dem Wege zu räumen, und Sie nebst Ihren an sich bengsamern aber in Vorurtheilen steckenden Freunden vielleicht in einigen Stűcken, durch Hűlfe der Vernunft, der Reichs-Gesetze, und der Erfahrung, eines bessern zu iberzeugen. Die eingestreuten Gottlosigkeitten und Lasterungen des Ephraimiten wieder den allerpreiűwűrdigsten Monarchen bedűrfen keiner

Abser.

Absfertigung; selbst ein vernünftiger Feind wird solche verfluchen. Witten unter den Waffen bleibt ein Souverain auch seinem Gegentheil, wie viel mehr dessen Unterthanen respectable; solches erkannte sogar der beschränkte Französische General Melac an dem Römischen Könige Joseph. Aus dieser Ursache habe auch ich bey der bestgegründeten Anzeige derer ungerechtesten Handlungen des Dresdenschen Hofes der ohnehin an vielen Vorgängen unschuldigen allerdurchlauchtigsten Person Ihres allergnädigsten Monarchen in tiefster Ehrfurcht geschonet. Wenn ich die Sachsen überhaupt genennet oder getadelt habe, so versehe darunter nicht alle Einwohner derer Chur-Sächsischen Staaten; sondern, ohne Präjudiz des bessern Theils, nur die dem Rechtfertiger Ephraims gleichgesinnete oder dessen verkehrten Raisonnements bepflichtende Parthey, welche meiner Hofnung und Vermuthung nach die kleinste seyn wird. Leben Sie wol, lernen Sie Ihr wahres Glück und Ihr eigentliches Unglück recht erkennen, und beten Sie mir allen redlichen Teutschen um einen baldigen aufrichtigen und dauerhaften Frieden.







1234
(9)





Nf 1298 ^a_—

(4.1)

ULB Halle
004 904 427

3





Sagte,
Echo
ück m
meine
errid
aben.
en, ge
n lege
Beich
mal
esiel
Anfo
Bren
ihnen
Holz
sinne
men
es ab
faen
de G
is ih
*) si
uf de
an d
en G
emü
deine
Bar
St
lunt
e R
er v
alles
erwü
erb
hiaz
esind
Oden
af d
a fa
e ih
en
str
Et
en n



an 15

Schreiben
von
Frankfurt am Mayn
nach
Leipzig
über den
gerechtfertigten Ephraim
insonderheit über
die angeschuldigte Preussische Gewalt
und
Empörung im Reich.



Burg-Friedberg, 1758.

